

Schwanger ?!

Ein Leitfaden für werdende Mütter und Väter
im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar

 **Lahn-Dill-Kreis**
Frauenbüro

STADT WETZLAR



Frühe Hilfen



Impressum

Herausgeberinnen



STADT WETZLAR



Bezug

Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Tel.: 06441 407-1242

Fax: 06441 407-1059

frauenbuero@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Stadt Wetzlar

Frühe Hilfen

Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

Tel.: 06441 99-5181

fruehehilfen@wetzlar.de

www.wetzlar.de

Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und garantieren nicht für die Richtigkeit aller Angaben.

Gestaltung: © Christine Wigge, Friedberg

Fotos: © Claudia Paulussen, Hannes Eichinger, Harald o7, Violetstar, Sandor Jackal, David Davis, Arne Pastoor, gigi1807, Franck Boston – Fotolia.com und Privat

Stand 2021

Liebe Leserin, lieber Leser,

gerne überreichen wir Ihnen die Broschüre Schwanger?! und hoffen, dass diese Ihnen in den nächsten Monaten ein guter Wegbegleiter sein wird.

Genießen Sie die Zeit der Freude und Erwartung, die auch viel Neues mit sich bringt. Denn nicht erst durch die Geburt eines Kindes, sondern bereits in den Monaten davor verändert sich das Leben werdender Mütter und Väter grundlegend: Sie müssen sich neu orientieren, berufliche und private Zielsetzungen in Hinblick auf ein Leben mit Kind neu überdenken und auch Rücksicht auf neue Anforderungen und Bedürfnisse nehmen.

Viele, teils sehr unterschiedliche Fragen, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft entstehen, wollen beantwortet werden und manchmal warten auch einige Herausforderungen auf Lösung.

Der vorliegende Leitfaden möchte werdende Mütter und Väter im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar in dieser wichtigen Zeit begleiten und ihnen Wissenswertes zu diesem neuen Lebensabschnitt vermitteln.

Neben dem Aufzeigen von Angeboten in der Region liegt der Schwerpunkt dabei auf den rechtlichen und sozialen Veränderungen, die es zu bewältigen gilt.

Darüber hinaus soll die Informationsschrift auch Fachkräfte aus den verschiedensten Bereichen unterstützen und miteinander vernetzen.

Die Broschüre Schwanger?! wird seit den 1990er Jahren unter der Federführung des Frauenbüros des Lahn-Dill-Kreises und mit Beteiligung der Stadt Wetzlar veröffentlicht. Sie liegt nunmehr überarbeitet und aktualisiert zum fünften Mal vor. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement.

Ihnen als werdende Mütter und Väter wünschen wir alles Gute und hoffen, dass Ihnen die erarbeiteten Informationen nützlich sein können.



A handwritten signature in black ink that reads "Wolfgang Schuster".

Wolfgang Schuster
Landrat Lahn-Dill-Kreis



A handwritten signature in black ink that reads "Manfred Wagner".

Manfred Wagner
Oberbürgermeister
Stadt Wetzlar

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe werdende Mütter und Väter,

Sie erwarten ein Kind – wir freuen uns mit Ihnen! Viele Fragen werden sich Ihnen nun in Ihrer neuen Lebenssituation stellen. Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Ihnen Antworten geben und Ihnen die Planung des neuen Lebensabschnittes erleichtern!

Wir, das Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises und die Frühen Hilfen des Jugendamtes der Stadt Wetzlar, informieren und unterstützen seit vielen Jahren Frauen bzw. Familien bei den unterschiedlichsten Fragestellungen. Gerade zum Thema Schwangerschaft stehen werdenden Eltern viele Informationsmaterialien zur Verfügung, die meist einzelne Aspekte behandeln. Mütter wissen sich medizinisch in der Regel gut versorgt, was jedoch fehlt, ist eine kompakte Übersicht zu allen weiteren Belangen.

Fragen tauchen dann auf, wenn es um die rechtlichen und sozialen Aspekte rund um die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes geht. Wie viel Geld brauchen wir für ein Leben mit Kind? Wer kann uns unterstützen? Was muss ich in Bezug zu meiner Arbeitsstelle beachten? Welche Anträge gilt es wo zu stellen? Oder was ändert sich, wenn ich alleinerziehend bin?

Diese und ähnliche Fragen will Ihnen der Leitfaden beantworten. Er gibt zudem eine regionale Orientierung zu Unterstützungseinrichtungen und Adressen vor Ort. Außerdem finden Sie eine Checkliste am Ende der Broschüre. Hier können Sie auf einen Blick sehen, wann und was in der Schwangerschaft, rund um die Geburt und danach erledigt werden kann. Sie erhalten umfangreiche

Informationen zu vielen Themen, darüber hinaus verweisen wir auf bekannte kostenfreie Broschüren und Internetseiten für weitere Einzelheiten.

Der Leitfaden in seiner jetzigen Form wurde erstmals in 2013 unter Verwendung eines Konzeptes des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises erstellt. Die vorliegende Auflage wurde erneut durch das Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises erarbeitet. Eine fachliche Abstimmung erfolgte mit Mitarbeiterinnen von Schwangerenberatungsstellen für den Lahn-Dill-Kreis, namentlich der Caritas Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V., des Diakonischen Werkes an der Dill, des pro familia Ortsverbandes Gießen e. V. sowie der Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen des Lahn-Dill-Kreises und den Frühen Hilfen des Jugendamtes der Stadt Wetzlar.

Allen Mitwirkenden herzlichen Dank!

Für Fragen, die Ihnen der Leitfaden nicht beantworten kann, haben wir jederzeit ein offenes Ohr. Unser Ziel ist, Ihnen bestmöglich weiterzuhelfen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in Ihren neuen Lebensabschnitt!

Ihre


Petra Schneider
Frauenbeauftragte
Lahn-Dill-Kreis


Olivia Fehse
Frauenbüro
Lahn-Dill-Kreis


Stefanie Höchst
Frühe Hilfen
Stadt Wetzlar

1	Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Baby	7	3	Finanzielle Leistungen und Hilfen	26
1.1	Vorsorge	8	3.1	Mutterschaftsgeld	27
1.2	Pränataldiagnostik	8	3.2	Elterngeld/ElterngeldPlus	28
1.3	Geburtsvorbereitungskurse	9	3.2.1	Elterngeld	28
1.4	Hausgeburt, Geburtshaus oder Klinik	9	3.2.2	ElterngeldPlus	30
1.5	Hebammenhilfe	10	3.3	Kindergeld	31
1.6	Stillen	10	3.4	Krankenversicherung	33
1.7	Geburtsurkunde, Namensgebung	11	3.5	Unterhalt	34
1.8	Anerkennung der Vaterschaft, Sorgerechtsklärung	11	3.6	Kinderzuschlag	36
1.9	Vorsorgeuntersuchungen des Kindes	12	3.7	Bildungs- und Teilhabepaket	37
1.10	Willkommensbesuche	12	3.8	Arbeitslosigkeit	38
2	Baby und Beruf	13	3.9	Steuerliche Entlastung	40
2.1	Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg	14	3.10	Rente	41
2.2	Mutterschutz	15	3.11	Bundesstiftung „Mutter und Kind“	42
2.3	Umschulung, Ausbildung, Schule, Studium, Prüfungen	19	3.12	Übernahme und Bezuschussung von Betreuungskosten	43
2.4	Elternzeit	20	3.13	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	43
2.5	Teilzeitarbeit während der Elternzeit	23	3.14	Berufsausbildungsbeihilfe (BaB)	44
2.6	Kinderbetreuung	24	4	Alleinerziehend	45
			4.1	Trennung und Scheidung	46

4	Alleinerziehend		
4.2	Trennungsunterhalt	46	
4.3	Beistandschaft	46	
4.4	Anerkennung der Vaterschaft	47	
4.5	Sorge- und Umgangsrecht	47	
4.6	Regelungen des Umgangsrechts	48	
4.7	Schwangerschaftsunterhalt	48	
4.8	Betreuungsunterhalt	48	
4.9	Unterhaltsvorschuss	49	
4.10	Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Alleinerziehende	49	
5	Beratung und Unterstützung	51	
5.1	Schwangerenberatungsstellen	52	
5.2	Intersexualität	52	
5.3	Frühförderung	52	
5.4	Kinder mit Behinderungen	53	
5.5	Psychische Erkrankungen	53	
5.6	Kur	54	
5.7	Wohnmöglichkeiten für Mutter bzw. Vater und Kind	55	
5.8	Erziehungsfragen	55	
5.9	Elternkurse	55	
5.10	Frühe Hilfen – Familienzentren	55	
5.11	Frühe Hilfen – Familienhebammen	56	
5.12	Hilfe zur Erziehung durch die Jugendhilfe	57	
5.13	Rechtsberatung	57	
5.14	Mediation	58	
5.15	Pflegschaft und Adoption	58	
5.16	Beratung für Mütter und Väter mit Migrationshintergrund sowie für Geflüchtete	59	
5.17	Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder	59	
5.18	Schuldnerberatung	59	
5.19	Secondhand-Läden, Basare	60	
5.20	Tafeln	60	
5.21	Selbsthilfegruppen	60	
6	Schwangerschaftskonflikt	61	
6.1	Schwangerschaftsabbruch	62	
6.2	Vertrauliche Geburt	64	
7	Checkliste für werdende Eltern	66	
8	Adressen	70	
	Stichwortverzeichnis	80	

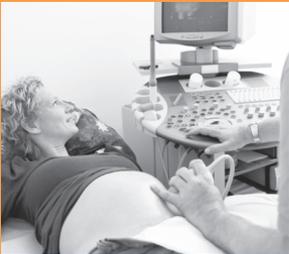
1

Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Baby

- **Vorsorge**
- **Pränataldiagnostik**
- **Geburtsvorbereitungskurse**
- **Hausgeburt, Geburtshaus oder Klinik**
- **Hebammenhilfe**
- **Stillen**
- **Geburtsurkunde, Namensgebung**
- **Anerkennung der Vaterschaft, Sorgerechtserklärung**
- **Vorsorgeuntersuchungen des Kindes**
- **Willkommensbesuche**

schwangerschaft
geburt





Vorsorge

1.1 Vorsorge

Sobald Ihre Schwangerschaft von einer Ärztin oder einem Arzt festgestellt wurde, beginnt Ihr Anspruch auf regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen während der gesamten Schwangerschaft. Die Vorsorgeuntersuchungen können von Hebammen, Ärztinnen oder Ärzten vorgenommen werden. Die Kosten dafür übernimmt die Krankenkasse. Sie brauchen dafür keinen Antrag zu stellen, da die Mitteilung an die Krankenkasse und die Ausstellung des Mutterpasses in der Regel automatisch durch Ihre Ärztin oder den behandelnden Arzt erfolgt.

Sollten Sie nicht krankenversichert sein, können Sie einen Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II stellen. Wenn Sie als erwerbsfähige Hilfebedürftige nach diesem Gesetz leistungsberechtigt sind, werden Sie automatisch krankenversichert. Auch Schwangere und Mütter, die ihr Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erziehen, sind nach diesem Gesetz grundsätzlich erwerbsfähig. Für die Arbeitsaufnahme ist jedoch Voraussetzung, dass eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist.

Sollten Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) haben, können Sie einen Antrag auf Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach SGB XII stellen.

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss Sie für die Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen vom Dienst

frei stellen. Es darf kein Lohn- bzw. Gehaltsausfall entstehen. Wird Ihnen dies verweigert oder werden Ihre Bezüge gekürzt, so sollten Sie sich an Ihren Betriebs- bzw. Personalrat, an das Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Amt für Arbeitssicherheit oder an die Frauenbeauftragte wenden.

Die Vorsorgeuntersuchungen werden bei komplikationslosem Schwangerschaftsverlauf bis zur 30. Schwangerschaftswoche im Abstand von etwa 4 Wochen durchgeführt. Danach, bis zur Entbindung, im Abstand von 2 Wochen. Bei Bedarf können sie auch in kürzeren Abständen erfolgen. Anhand von regelmäßigen Urin- und Blutuntersuchungen, Blutdruckmessungen, Tastuntersuchungen, Messungen der kindlichen Herztöne, Ultraschalluntersuchung etc. wird während der gesamten Schwangerschaft kontrolliert, wie es Ihnen und Ihrem Kind geht. Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt informiert und berät Sie darüber, was Sie selbst tun können, damit Sie und Ihr Kind gut durch die Schwangerschaft kommen.

1.2 Pränataldiagnostik

Besteht für die Schwangerschaft ein erhöhtes Risiko (z. B. bei erblichen Krankheiten in der Familie oder wenn die Frau vor oder während der Schwangerschaft mit bestimmten Medikamenten behandelt wurde), können sogenannte pränatale diagnostische Untersuchungen vorgenommen werden.

Ob solche zusätzlichen Untersuchungen nötig und sinnvoll sind, ist immer in Absprache mit der behandelnden

Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu klären. Dabei müssen besonders die Risiken und Konsequenzen bedacht werden. Lassen Sie sich aber auf keinen Fall zu einer bestimmten Untersuchung drängen, sondern überlegen Sie möglichst in Ruhe, besprechen Sie sich gegebenenfalls mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin oder anderen vertrauten Personen und klären Sie für sich, was Sie mit einem auffälligen Befund anfangen würden. Sie haben einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung, die u. a. von den Schwangerenberatungsstellen angeboten wird (☛ s. Kap. 6 „Schwangerschaftskonflikt“ sowie „Adressen“).

📖 Infomaterial erhalten Sie unter www.bzga.de, Infomaterialien, Familienplanung.

1.3 Geburtsvorbereitungskurse

Geburtsvorbereitungskurse werden von Geburtshäusern und Kliniken mit geburtshilflicher Abteilung angeboten. Außerdem bieten viele niedergelassene Hebammen (☛ s. auch Kap. 1.7 „Hebammenhilfe“) und Geburtsvorbereiterinnen entsprechende Kurse an. Bei der Auswahl des individuell „richtigen“ Kurses können verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle spielen: z. B. in welcher Weise der Partner mit einbezogen wird, ob der Kurs hauptsächlich für Paare angeboten wird, ob ein Besuch in einer Klinik oder in einem Geburtshaus vorgesehen ist oder ähnliches. Die Krankenkassen übernehmen einen Teil der Kursgebühren.

1.4 Hausgeburt, Geburtshaus oder Klinik

Eine wichtige Frage während der Schwangerschaft ist die, wo das Kind zur Welt kommen soll. Wer eine Hausgeburt in Erwägung zieht, sollte frühzeitig Kontakt zu einer niedergelassenen Hebamme aufnehmen, die auch Hausgeburten betreut. Eventuelle Risikofaktoren sollten Sie mit der behandelnden Ärztin oder mit dem behandelnden Arzt besprechen.

Ferner gibt es in einigen Kommunen sogenannte Geburtshäuser, die von Hebammen geleitet werden. Voraussetzung für eine Geburt im Geburtshaus: Es ist eine normale Geburt zu erwarten und die Schwangere ist dem Geburtshausteam durch mehrere Vorsorgeuntersuchungen bekannt. Viele Kliniken haben eigene Abteilungen zur Geburtshilfe und informieren zu ihrem Angebot. Meist ist es dabei möglich, das Entbindungszimmer bzw. den Kreißsaal zu besichtigen. Wofür Sie sich auch entscheiden, es empfiehlt sich jeweils genaue Informationen über die Betreuung während und nach der Geburt einzuholen (z. B. Medikamentengabe, Einbeziehung des Partners oder der Partnerin, Rooming-in, Hinzuziehung einer Kinderärztin oder eines Kinderarztes bei Risikogeburten, ambulante Geburt, d. h. Entlassung von Mutter und Kind auf eigenen Wunsch wenige Stunden nach der Geburt o. ä.).





1.5 Hebammenhilfe

Hebammen sind per Gesetz dazu berechtigt, Vorsorgeuntersuchungen bei gesunden Schwangeren durchzuführen und bei Fragen oder Problemen in der Schwangerschaft Hilfe zu leisten (☛ s. auch Kapitel 5 „Familienhebammen“). Kosten für eine Wochenbettpflege (häusliche Betreuung durch die Hebamme) werden bei normalem Verlauf bis zu zehn Tage nach der Geburt Ihres Kindes von den Krankenkassen getragen. Bei zusätzlichen Problemen wie z. B. Stillproblemen, verzögerte Abheilung des Nabels, Rückbildungsstörungen etc. trägt die Krankenkasse die Kosten bis zu acht Wochen nach der Geburt. Bei weitergehenden Problemen kann die Hebamme Sie jederzeit auf ärztliche Veranlassung betreuen. In der Abstillphase können Sie noch zweimal Hebammenhilfe in Anspruch nehmen.

Die Wochenbettpflege kann im Krankenhaus erfolgen und ggf. zu Hause fortgesetzt werden oder nach einer Hausgeburt oder ambulanten Entbindung gänzlich zu Hause stattfinden. Dabei sind für Mutter und/oder Vater das Gespräch mit der Hebamme und die unterstützende Versorgung von unschätzbarem Wert. Besonders beim ersten Kind sind Sie so in den ersten Tagen mit dem Säugling nicht allein und haben die Möglichkeit, aufkommende Fragen zu klären.



Infos zur Arbeit der Hebamme: www.hebamme-hessen.de

Hebamme suchen:

www.gkv-spitzenverband.de/hebammenliste

www.hebammensuche.de

www.netzwerk-geburtshaeuser.de

1.6 Stillen

Stillen ist die natürlichste Ernährungsform für das Baby. Der Körperkontakt fördert das Urvertrauen des Kindes und begünstigt eine starke Mutter-Kind-Bindung. Die Zusammensetzung der Muttermilch ist dem Nährstoffbedarf und dem Wachstum des Kindes ideal angepasst. Stillen ist gesund, praktisch, kostengünstig und umweltschonend. Die Nationale Stillkommission empfiehlt den Müttern, ihre Kinder bis zum Übergang auf Löffelnahrung (d. h. etwa vier bis sechs Monate lang) voll zu stillen und sieht auch kein gesundheitliches Risiko für den Säugling, wenn danach noch zusätzlich weiter gestillt wird.

Wenn Sie an Ihrem Arbeitsplatz einer hohen Schadstoffbelastung ausgesetzt sind oder waren, können Sie Ihre Muttermilch auf Schadstoffe untersuchen lassen. Bitte wenden Sie sich an den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (☛ s. auch Kapitel 2 „Stillende Mütter“).

Umfassende Informationen rund ums Stillen tragen wesentlich zum erfolgreichen Stillen bei. Diese erhalten Sie bei Ihrer Nachsorgehebamme, Kinderärztin/Kinderarzt, bei Stillberaterinnen oder durch eine Stillgruppe.

Manchmal gelingt das Stillen trotz aller Bemühungen letztendlich nicht oder Sie können/wollen aus medizinischen bzw. persönlichen Gründen nicht stillen. In diesen Fällen erhalten Sie ebenso bei Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt und bei Ihrer Nachsorgehebamme Rat und Informationen zu industriell hergestellter Säuglingsmilch. Auch Füttern mit der Flasche bietet die Möglichkeit zu innigem Körperkontakt zwischen Mutter bzw. Vater und Kind.



1.7 Geburtsurkunde, Namensgebung

Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie innerhalb einer Woche dem Standesamt anzeigen, in dessen Bezirk Ihr Kind geboren wurde (nicht dem Standesamt des Wohnortes!), ggf. übernimmt die Geburtsklinik die Meldung.

Die Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt in mehrfacher Ausfertigung, da Sie diese für die Beantragung des Kindergeldes, Elterngeldes oder für religiöse Zwecke benötigen. Bei den Antragstellungen müssen Sie jeweils das entsprechende Original einreichen. Den Nachnamen Ihres Kindes müssen Sie spätestens einen Monat nach der Geburt dem zuständigen Standesamt mitteilen. Wenn Sie verheiratet sind und einen gemeinsamen Ehenamen haben, so erhält Ihr Kind diesen Nachnamen. Haben Sie keinen gemeinsamen Ehenamen bestimmen Sie, wessen Name Ihr Kind erhalten soll. Sind Sie nicht miteinander verheiratet, haben aber das gemeinsame Sorgerecht, bestimmen Sie ebenfalls gemeinsam den Nachnamen. Sind Sie nicht miteinander verheiratet und haben keine gemeinsame elterliche Sorge für Ihr Kind, erhält dieses den Nachnamen des Elternteils, dem die Sorge zusteht. Soll das Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils bekommen, muss eine Erklärung des sorgeberechtigten und eine Einwilligung des anderen Elternteils vorliegen. Mittlerweile besagt das Namensrecht, dass ein Kind nur noch einen Nachnamen erhalten darf. Tragen die Eltern einen Doppelnamen, müssen sie sich für einen davon entscheiden.

Option drittes Geschlecht/Intersexualität: Wenn das Kind weder dem weiblichen, noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, können Eltern den Personenstand entweder offenlassen oder mit der Angabe

„divers“ in das Geburtenregister eintragen lassen.
(☘ s. Kap. 5.2 Intersexualität)

1.8 Anerkennung der Vaterschaft, Sorgerechtsklärung

Leben Sie mit dem Vater des Kindes zusammen ohne miteinander verheiratet zu sein, kann der Vater die Vaterschaft urkundlich anerkennen. Sie als Mutter müssen der Anerkennung ebenfalls urkundlich zustimmen, damit die Rechtsgültigkeit gewährleistet ist (s. auch Kap. 4.4 „Anerkennung der Vaterschaft“). Diese Beurkundung können Sie entweder vor oder nach der Geburt bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt oder Standesamt erledigen.

- * Folgende Dokumente müssen Sie und der Vater des Kindes dabei vorlegen: Personalausweis oder Reisepass, Mutterpass/Geburtsurkunde des Kindes.

Wenn Sie als volljährige Mutter nicht verheiratet sind, haben Sie mit der Geburt grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge, auch wenn Sie mit dem Vater des Kindes zusammen leben. Eine gemeinsame elterliche Sorge kann durch urkundliche Erklärung beim Jugendamt oder notariell erfolgen. Auch wenn Sie als Mutter die elterliche Sorge allein ausüben wollen, kann auf Grund des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern der Vater Ihres Kindes das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Das Familiengericht prüft hierzu, ob das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl nicht widerspricht. Nach wie vor kann wie bisher in bestimmten Fällen das alleinige Sorgerecht dem Vater oder der Mutter übertragen werden.

1.9 Vorsorguntersuchungen des Kindes

Die für Sie kostenfreie Vorsorge beginnt gleich nach der Geburt und wird in einem gelben Vorsorgeheft dokumentiert, das Sie unmittelbar ausgehändigt bekommen.

Hierbei handelt es sich um Routineuntersuchungen, völlig unabhängig davon, ob Ihr Kind krank oder gesund ist. Je früher vielleicht vorhandene Störungen/Entwicklungsverzögerungen erkannt werden, desto besser kann Ihrem Kind geholfen werden.

Erst mit dem Schulalter des Kindes ist das Vorsorgeprogramm abgeschlossen. Während im ersten Lebensjahr die Vorsorgeuntersuchungen in kurzen Abständen erfolgen, sind sie nach Abschluss des ersten Lebensjahres nur noch in größeren Abständen vorgesehen.

Die Wahrnehmung der Vorsorgetermine U₁ bis U₉ ist mit dem Inkrafttreten des Hessischen Kindervorsorgeschutzgesetzes am ersten Januar 2008 verpflichtend geworden. Zuständig für die Überprüfung, ob die Vorsorgeuntersuchungen U₄ bis U₉ jeweils im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt worden sind, ist der Bereich Kindervorsorgeuntersuchungen des Hessischen Kindervorsorgezentrums am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Nach jeder Vorsorgeuntersuchung schickt Ihre Kinderärztin bzw. Ihr Kinderarzt dem Kindervorsorgezentrum eine Meldung darüber, dass Sie mit Ihrem Kind den Termin wahrgenommen haben. Hat das Vorsorgezentrum zum Ende des jeweiligen Untersuchungszeitraums noch keine Meldung über die erfolgte Untersuchung erhalten, bekommen Sie eine schriftliche Erinnerung, die Untersuchung innerhalb der angegebenen

Frist wahrzunehmen. Liegt zehn Tage nach Ablauf der Frist dem Vorsorgezentrum noch keine Meldung über die durchgeführte Vorsorgeuntersuchung vor, ist dieses verpflichtet, das zuständige Jugendamt hierüber zu informieren. Dieses muss dann prüfen, ob das Wohl Ihres Kindes gefährdet ist.

Falls Sie Ihr Kind erst später zu einer anstehenden Untersuchung vorstellen können, müssen Sie dies unter Angabe des Grundes dem Vorsorgezentrum mitteilen.

1.10 Willkommensbesuche

In fast allen Stadtteilen der Stadt Wetzlar werden Eltern von neugeborenen Kindern vom Oberbürgermeister angeschrieben. Sie erhalten einen Besuch (Willkommensbesuch) von einer pädagogischen Fachkraft der Jugendhilfe, die ihnen ein Begrüßungsgeschenk bringt und einen Elternbegleitordner überreicht, der wichtige Informationen und aktuelle Angebote im Stadtteil vorstellt. Auf Wunsch der Eltern kann eine Familienpatin in den nächsten Wochen und Monaten Kontakt mit der Familie halten. Derzeit (Januar 2021) werden die Willkommensbesuche in Niedergirmes, Hermannstein, Blasbach, in der Kernstadt, im Stadtbezirk Silhöfer Aue/Westend sowie in Nauborn und Dalheim durchgeführt.

Im Kreisgebiet werden derzeit in verschiedenen Städten und Gemeinden Willkommensgeschenke mit Grüßen der Bürgermeister überbracht. Die flächendeckende Einführung von Willkommensbesuchen, koordiniert durch den Lahn-Dill-Kreis, ist geplant.

2

Baby und Beruf

- **Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg**
- **Mutterschutz**
- **Umschulung, Ausbildung, Schule, Studium, Prüfungen**
- **Elternzeit**
- **Teilzeitarbeit während der Elternzeit**
- **Kinderbetreuung**



baby und beruf

2.1 Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg

Der Wiedereinstieg in Arbeit nach Schwangerschaft und Geburt wird Ihnen besser gelingen, wenn Sie sich in Ruhe überlegen, wie Sie die äußeren Rahmenbedingungen, wie z. B. die Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung (Teilzeitarbeit), Kinderbetreuungsangebote etc. mit Ihren persönlichen Bedürfnissen in Einklang bringen können.

Klären Sie für sich und mit Ihrem Partner folgende Fragen ab:

- In welchem Zeitrahmen wollen Sie bzw. Ihr Partner Ihr Kind betreuen?
- Möchten/können Sie örtliche Kinderbetreuungsangebote nutzen?
- Gibt es von Seiten Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Arbeitgeberin eine betriebliche Kinderbetreuung bzw. einen Betriebskindergarten?
- Gibt es die Möglichkeit, auch von zu Hause aus zu arbeiten, z. B. in sogenannter alternierender Telearbeit (Sie arbeiten zu einem Teil in der Firma, den Rest Ihrer Wochenarbeitszeit zu Hause)?
- Welche Möglichkeiten haben Sie, um vor Ihrem Wiedereinstieg Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin zu halten und fachlich auf dem aktuellen Stand zu bleiben, z. B. durch Übernahme von Vertretungen und den Besuch von Fortbildungen?

Wenn Sie diese Fragen für sich geklärt haben, sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin über Ihre Vorstellungen sprechen. Machen Sie deutlich, dass Ihnen Ihr Beruf sehr wichtig ist.

Kompromisse sind akzeptabel, solange Sie gut damit leben können und Ihnen keine Nachteile entstehen. Bei Bedarf können Sie sich an den Betriebs- bzw. Personalrat und/oder die Frauenbeauftragte wenden.



Informationsbroschüren erhalten Sie u. a. im **Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises**



beruflicher wiedereinstieg

2.2 Mutterschutz

Für Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, aber auch für Heimarbeiterinnen, Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen gilt bei Schwangerschaft und in der Stillzeit das Mutterschutzgesetz.

 MuSchG; Broschüre erhältlich unter www.bmfsfj.de
 Service, Publikationen, im Feld „Suchtext“
 „Mutterschutzgesetz“ eingeben

Dieses Gesetz gilt nicht für Hausfrauen und Selbständige. Für Beamtinnen sind außerdem Sonderregelungen in den beamtenrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Das Mutterschutzgesetz gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Familienstand.

Sobald Ihnen Ihre Schwangerschaft bekannt ist, sollten Sie dies dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin mitteilen, damit er bzw. sie den gesetzlichen Schutzverpflichtungen nachkommen kann. Eine entsprechende Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin stellt der Arzt bzw. die Ärztin aus.

Schwangere genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung und während der Elternzeit ist eine Kündigung durch Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Voraussetzung ist hier natürlich, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin über die Schwangerschaft informiert ist oder dass ihm bzw. ihr dieser Sachverhalt innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Kündigung mitgeteilt wird. Das Kündigungsverbot gilt nur für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin. Sie selbst können während der

Schwangerschaft sowie in den Schutzfristen und in der Elternzeit ohne Einhaltung einer Frist Ihr Arbeitsverhältnis zum Ende der Schutzfrist/Elternzeit kündigen. Kehren Sie nach der Schutzfrist und/oder im Anschluss an die Elternzeit an Ihren alten Arbeitsplatz zurück, gilt Ihr Arbeitsverhältnis hinsichtlich Betriebs- und Berufszugehörigkeit als nicht unterbrochen, vorausgesetzt, Sie haben in der Zwischenzeit nicht in einem anderen Betrieb gearbeitet.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt der Kündigungsschutz nicht über die Befristung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Datum im Arbeitsvertrag. Es gelten jedoch alle weiteren Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

Eine bestehende Schwangerschaft darf laut Urteil des Bundesarbeitsgerichtes in einem Einstellungsgespräch verschwiegen werden. Die Frage nach einer Schwangerschaft ist in diesem Fall unzulässig, da sie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes bedeutet. Sagt eine Schwangere diesbezüglich in einem Vorstellungsgespräch die Unwahrheit, gilt dies nicht als arglistige Täuschung, da sie eine unzulässige Frage beantworten musste.

Verbotene Arbeiten

Schwangere oder stillende Frauen dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden. Sie dürfen ferner keine Arbeiten ausüben, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen, Dämpfen, Hitze,



Kälte, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Schwangeren sind vor allem Arbeiten nicht erlaubt, bei denen

- regelmäßig Lasten über 5 kg oder gelegentlich Lasten über 10 kg ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden müssen,
- mit gesteigertem Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann (Akkordarbeit) oder bei denen das Arbeitstempo vorgeschrieben ist (Fließbandarbeit),
- sie nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig stehen müssen, sobald diese Arbeit täglich 4 Stunden überschreitet.
- der Einsatz auf Beförderungsmitteln notwendig ist, dies aber für die Schwangere oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung bedeutet.
- sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen.
- die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung nötig ist,
- sie mit dem Schälen von Holz befasst sind,
- sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind,
- sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das ungeborene Kind besteht.

Außerdem gibt es individuelle Gründe, z. B. eine Erkrankung, die ein Beschäftigungsverbot zur Folge haben. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt muss Ihnen darüber ein entsprechendes Zeugnis ausstellen.

ACHTUNG: Bei befristeten Arbeitsverträgen müssen Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Falle eines Beschäftigungsverbotes erst nach Ablauf Ihres Arbeitsvertrages geltend machen. Bis dahin erhalten Sie mindestens Ihren bisherigen Durchschnittsverdienst (siehe Mutterschutzgesetz).

Einschränkungen der Arbeitszeit

Für schwangere und stillende Frauen bestehen generelle Einschränkungen bezüglich der Arbeitszeit. Sie dürfen

- nicht in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr,
- nicht an Sonn- und Feiertagen,
- höchstens 8,5 Stunden täglich und dabei nicht mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

Schwangere und Stillende unter 18 Jahren dürfen täglich nur bis zu 8 Stunden und nicht mehr als 80 Stunden in der Doppelwoche arbeiten.

Diese Vorschriften muss Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin einhalten und daher Ihren Arbeitsplatz für Sie so einrichten, dass Sie und Ihr Kind vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit ständig stehen oder gehen müssen, muss Ihnen eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen zur Verfügung gestellt werden. Arbeiten Sie ständig im Sitzen, müssen Sie Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen Ihrer Arbeit haben, selbstverständlich unter Fortzahlung Ihres bisherigen Gehaltes. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte in angemeldeten Mini-jobs.

Sonderregelungen bestehen für Arbeiten im Haushalt und in der Landwirtschaft sowie für einzelne andere Gewerbebezüge wie z. B. für Gaststätten, Krankenpflegeeinrichtungen, Theater oder Musikveranstaltungen.

Stellt eine Ärztin oder ein Arzt bei der Vorsorge fest, dass Gesundheitsgefährdungen für Sie oder Ihr Kind zu befürchten sind wenn Sie die bisherigen Tätigkeiten fortsetzen, wird die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt oder die Hebamme die Weiterarbeit verbieten oder einschränken. Müssen Sie aus diesem Grunde teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen oder auf einen anderen Arbeitsplatz wechseln, verändert sich Ihr Lohn oder Gehalt nicht. Der Durchschnittsverdienst der letzten drei Kalendermonate wird dann für Ihren sogenannten Mutterschutzlohn zugrunde gelegt.

Gefährdungsbeurteilung

Bei allen Fragen zum Arbeitsschutz, bzw. wenn Sie befürchten, dass Ihr Arbeitsplatz und Ihre konkreten Arbeitsbedingungen Sie oder Ihr Kind gefährden könnten, sollten Sie sich an Ihren Betriebs- oder Personalrat, an das für Sie zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik oder an die Frauenbeauftragte wenden.

Schutzfristen

In den letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie nicht zu arbeiten. Die Mutterschutzfrist endet in der Regel acht Wochen nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten nach zwölf Wochen. Wenn bei Ihrem Kind vor dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung festgestellt wurde, können Sie eine Verlänge-

rung der Schutzfrist auf ebenfalls zwölf Wochen beantragen. Eine Frühgeburt liegt dann vor, wenn das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm wiegt.

Maßgeblich für die Berechnung der Schutzfrist vor der Geburt ist der von der Ärztin bzw. vom Arzt oder von der Hebamme schriftlich festgelegte mutmaßliche Geburtstermin im Mutterpass (bzw. auf der Bescheinigung für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber). Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die anschließende Schutzfrist um den Zeitraum, der wegen der vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Entsprechend verlängert sich dann auch der Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Während der Schutzfrist vor der Geburt dürfen Sie weiterbeschäftigt werden, sofern Sie selbst dies ausdrücklich wünschen. Eine solche Entscheidung können Sie jederzeit rückgängig machen. Während der Schutzfrist nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot, d. h. Sie dürfen nicht früher an den Arbeitsplatz zurückkehren. Für die Berechnung der Schutzfrist nach der Geburt gilt der tatsächliche Geburtstermin. Beim Tod des Kindes kann die Mutter bereits vor dem Ablauf des Beschäftigungsverbotes ihre Arbeit wieder aufnehmen, wenn sie es ausdrücklich wünscht und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Entbindung kann jedoch auch in einem solchen Fall nicht auf das Beschäftigungsverbot verzichtet werden.

Der Mutterschutz endet nicht mit den Schutzfristen. Er gilt auch für stillende Frauen und für Frauen, die nach der Schutzfrist nur bedingt arbeitsfähig sind. Dies muss



durch eine Ärztin oder einen Arzt bescheinigt werden. In diesem Fall dürfen Sie nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die Ihre Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Bei Beschäftigungsverboten oder Einschränkungen haben Sie ebenfalls Anspruch auf Mutterschutzlohn, der aus Ihrem Durchschnittsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schwangerschaft errechnet wird. Bei Krankheit haben Sie Anspruch auf die übliche Lohn- oder Gehaltsfortzahlung.

Stillende Mütter

Stillende Mütter dürfen nicht mit bestimmten Gefahrenstoffen arbeiten und nicht zu Akkord- und Fließbandarbeiten herangezogen werden. Außerdem dürfen sie nicht mit bestimmten körperlich schweren oder belastenden Arbeiten beschäftigt werden.

Stillen Sie Ihr Kind und haben Ihre Berufstätigkeit bereits wieder aufgenommen, so stehen Ihnen Stillpausen während der Arbeitszeit zu. Im Mutterschutzgesetz ist mindestens zweimal am Tag eine halbe Stunde oder einmal am Tag eine Stunde verankert. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von über 8 Stunden stehen Ihnen zweimal mindestens 45 Minuten zu. Ist in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden, ist Ihnen eine einmalige Stillzeit von 90 Minuten zu gewähren. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stillzeit vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit zu legen.

Die Stillzeit darf nicht auf festgesetzte Ruhepausen angerechnet werden. Außerdem darf für die Mutter kein Verdienstausschlag entstehen und sie darf die Stillzeit nicht vor- oder nacharbeiten.

Schutzfristen und Erholungsurlaub / Sonderleistungen

Bei schwangerschaftsbedingten Fehlzeiten darf keine Verdienstminderung eintreten. Auch die jährlich zu zahlenden Sonderleistungen müssen in voller Höhe gezahlt werden, Zeiten des Mutterschutzes dürfen nicht mindernd angerechnet werden. Gleiches gilt für den Erholungsurlaub. Er steht der Arbeitnehmerin vor oder nach der Mutterschutzfrist in voller Länge zur Verfügung.

Haushaltshilfe

Nach der Geburt Ihres Kindes ist eine zusätzliche Hilfe im Haushalt oft erforderlich. Wenn Sie diese zu Hause benötigen, ist Ihrer Krankenkasse für die Übernahme der Kosten ein ärztliches Attest bzw. die Bescheinigung einer Hebamme vorzulegen.

In allen Fällen gilt: Die Krankenkasse übernimmt zwar die Kosten, die Haushaltshilfe müssen Sie sich aber selbst suchen. Wenn Sie von nahen Verwandten unterstützt werden, zahlt die Krankenkasse nicht.

Ausnahme: Übernimmt der Vater Ihres Kindes diese Aufgaben, kann er von seinem Arbeitgeber freigestellt werden und von seiner Krankenkasse eine Lohnersatzleistung bekommen.

Wenn Sie krank sind

Bei Krankheit des versorgenden Elternteils können Sie die Erstattung der Kosten für eine Haushaltshilfe beantragen, wenn ein Kind unter zwölf Jahren in Ihrem Haushalt zu betreuen ist.

Bei einem Krankenhausaufenthalt genügt Ihr Antrag. Wenn Sie dagegen nicht ins Krankenhaus müssen, aber wegen Krankheit den Haushalt und Ihr Kind bzw. Ihre Kinder nicht versorgen können, brauchen Sie ein entsprechendes ärztliches Attest.

Dieser Fall kann auch eintreten, wenn Ihr Kind oder Ihre Kinder z. B. im Kindergarten versorgt sind, aber die „Restbetreuung“ in Ihrem Haushalt durch Sie nicht geleistet werden kann.

Krankheitsbedingte Engpässe während einer Schwangerschaft können ebenfalls eine Hilfe im Haushalt erforderlich machen.

Auch dann ist ein ärztliches Attest bzw. die Bescheinigung einer Hebamme notwendig, wenn Sie eine Haushaltshilfe bei der Krankenkasse beantragen.



2.3 Umschulung, Ausbildung, Schule, Studium, Prüfungen

Nehmen Sie die Mutterschutzfristen während einer Ausbildung wahr, dann sollte der Ausbildungsplan wenn möglich so umgestellt werden, dass Ausbildungsablauf und -inhalte vom Beschäftigungsverbot möglichst nicht beeinträchtigt werden. Hier kann die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer um Rat gefragt werden. Die Ausbildungszeit wird durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Geburt nicht automatisch verlängert. Sie kann aber auf Antrag von der Industrie- und Handelskammer oder dem Arbeitsamt verlängert werden, wenn dies erforderlich ist um das Ausbildungsziel zu erreichen. Des Weiteren gibt es nach dem Berufsausbildungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren, z. B. mit Unterstützung des Internationalen Bundes (☛ s. Kapitel 6 „Adressen“). Allgemeine Informationen erhalten Sie u. a. von der Industrie- und Handelskammer.

Sind Sie Schülerin und werden schwanger, sollten Sie zeitig mit der Schule klären, wie Ihre schulische Ausbildung weitergehen kann. Sie können sich auch an eine Vertrauenslehrerin oder Schulsozialarbeiterin (falls vorhanden) wenden.

Wenn Sie während eines Studiums schwanger werden, sollten Sie ebenfalls frühzeitig überlegen und absprechen, wie dieses künftig gestaltet werden kann. Manche Hochschulen haben z. B. eigene Kinderbetreuungseinrichtungen.



Prüfungen in der Schutzfrist

Liegt ein Prüfungstermin innerhalb der Ihnen zustehenden Mutterschutzfrist, so ist zu bedenken, dass die Prüfungsordnung und das allgemeine Prüfungsrecht nicht denselben Regelungen unterliegen, wie das privatrechtliche Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis. Daher können Sie während der Schutzfristen an Prüfungen teilnehmen. Es gilt dann der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Sie dürfen daher weder mit Erleichterungen noch mit verschärften inhaltlichen Prüfungsanforderungen bedacht werden. Nachträglich können Sie das Prüfungsergebnis nicht mit der Begründung anfechten, Ihre Schwangerschaft oder die Geburt Ihres Kindes hätten die Prüfungsleistungen beeinträchtigt. Wünschen Sie eine Verschiebung des Prüfungstermins, müssen Sie Ihre Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachweisen.

 www.schwanger-unter-20.de

2.4 Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG regelt neben dem Elterngeld (☞ siehe Kapitel 3.2) die Elternzeit.

-  ☞ s. Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ zu beziehen unter www.bmfsfj.de
-  Publikationen, im Feld „Suchtext „Elterngeld und Elternzeit“ eingeben

Die Elternzeit (früher „Erziehungsurlaub“) gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig beruflich tätig zu sein. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten verstärkt auch Väter die Chance, sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen.

Dauer

Die Elternzeit ist auf 3 Jahre begrenzt, kann aber flexibel gestaltet werden. Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beansprucht werden. Die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ist nicht erforderlich.

Zudem dürfen Eltern ihre Elternzeit auf drei Abschnitte verteilen. Eine Zustimmung ist auch hierfür nicht notwendig. Der dritte Elternzeitabschnitt kann allerdings aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden, sofern er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegen soll.

Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes ist der neue Arbeitgeber bzw. die neue Arbeitgeberin jedoch nicht an diese Zusage gebunden.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Anspruch auf Elternzeit haben erwerbstätige Mütter oder Väter. Sie kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei Teilzeitarbeit, geringfügigen Beschäftigungen und bei befristeten Verträgen (die sich durch die Elternzeit allerdings nicht verlängern). Auch Auszubildenden, Umzuschulenden, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigten und in Heimarbeit Beschäftigten steht Elternzeit zu.

Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung sollten die Frage der Elternzeit mit der zuständigen Landesärztekammer klären oder ggf. beim Bundesministerium für Gesundheit nachfragen.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Elternzeitverordnungen des Bundes und der Länder. Auch Soldatinnen und Soldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende haben Anspruch auf Elternzeit.

Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit in Anspruch nehmen wenn

- ihnen die Personensorge des Kindes zusteht,
- sie die Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter haben und dem unverheirateten Vater nicht das Sorgerecht für das Kind zusteht,
- es sich um das Kind ihres Ehepartners handelt,
- ein Härtefall vorliegt, auch um ein Enkelkind, einen Bruder, Neffen oder eine Schwester oder Nichte zu betreuen,
- sie ein Kind, mit dem Ziel der Annahme, in Obhut genommen haben.

Voraussetzung ist, dass

- das Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt,
- sie es überwiegend selbst betreuen und erziehen,
- sie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

Während die Elternzeit der Mutter erst nach der Schutzfrist beginnt, kann die Elternzeit des Vaters direkt nach der Geburt des Kindes einsetzen, so dass beide Eltern vom Geburtstermin an Betreuungsaufgaben übernehmen können.

Anmeldung der Elternzeit

Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich bei dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin angemeldet werden, sofern sie direkt an die Geburt des Kindes bzw. an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Wollen Sie die Elternzeit zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, sollten Sie diese frühestens 8 Wochen vor Beginn bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin schriftlich anmelden. Eine frühere Anmeldung ist in diesem Fall nicht ratsam, da sonst der besondere Kündigungsschutz nach dem BEEG nicht besteht (❖ s. Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“, S. 88).

Planen Sie eine Übertragung von einem oder zwei Abschnitten der Elternzeit auf den Zeitraum nach dem dritten Geburtstag des Kindes, dann sollten Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin rechtzeitig verständigen, da sonst die Gefahr besteht, dass die restliche Elternzeit verfällt. Lassen Sie sich die Elternzeit bescheinigen.

Die Frist zur detaillierten Bekanntgabe der geplanten Elternzeit vom dritten bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beträgt 13 Wochen.

Sobald die Elternzeiterklärung auf Arbeitgeberseite eingegangen ist, besteht Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit.

Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung

Bevor Sie die Elternzeit beantragen, sollten Sie sorgfältig planen, wie Sie die rechtlichen Möglichkeiten nutzen wollen. Eine vorzeitige Beendigung oder auch eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Dauer ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers möglich.

Wenn eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich wird, kann dies nur innerhalb von 4 Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden.

Als Härtefälle gelten insbesondere schwere Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, aber auch die erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz.

2.5 Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit können Sie bis zu 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein. Wenn Sie gemeinsam mit dem Vater des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sind insgesamt 60 Stunden Erwerbsarbeit möglich.

Verringerung der Arbeitszeit

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz einen Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit haben:

- Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer (Personen in der Berufsausbildung werden nicht mitgezählt).
- Das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als 6 Monate.
- Die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens 2 Monate auf 15 bis 30 Wochenstunden verringert werden.
- Es stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.
- Der Anspruch wurde dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Sollte Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin der Verringerung Ihrer Arbeitszeit nicht zustimmen, muss er bzw. sie das schriftlich begründen: Innerhalb von vier Wochen bei Beantragung vor dem dritten Geburtstag, bzw. acht Wochen bei Beantragung im Zeitraum ab dem dritten Geburtstag Ihres Kindes. Sie können in diesem Fall vor dem Arbeitsgericht klagen. Sie können mit Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin auch eine Arbeitszeit unter 15 Stunden wöchentlich vereinbaren, haben darauf jedoch keinen Rechtsanspruch.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe während der Elternzeit zu beziehen, wenn die Arbeitgeberseite den Antrag ablehnt. Sie müssen dann den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung stehen.



Informationen zum Teilzeitarbeits- und Befristungsgesetz unter www.teilzeit-info.de



Broschüre „Teilzeit – Alles, was Recht ist“:
E-Mail an publikationen@bundesregierung.de

2.6 Kinderbetreuung

Wenn Sie nach dem Mutterschutz oder der Elternzeit wieder arbeiten wollen, stellt sich die Frage nach der Betreuung für Ihr Kind.

Kinder haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Danach besteht das Recht auf einen Kindergartenplatz. Seit dem 01.08.2018 werden in Hessen für den Regelplatz (sechs Stunden Betreuungszeit in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr) für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt keine Gebühren mehr erhoben. Die Gebühren für darüber hinaus gehende Betreuungsformen werden gemäß einer Gebührenordnung erhoben.

Vor dem Kindergartenalter können Kinder in sogenannten Krippen, Minikindergärten oder Krabbelstuben betreut werden, die meist private Elterninitiativen sind. In manchen Kindergärten gibt es auch Gruppen für Ein- bis Dreijährige. Sie können sich bei Interesse bzw. Fragen an das Jugendamt wenden (☞ s. „Adressen“) bzw. direkt mit den Einrichtungen Kontakt aufnehmen.

Sie können sich auch für eine Tagesmutter entscheiden, die bis zu fünf Kinder betreut.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim **Netzwerk Kindertagespflege**, ☞ Kontaktdaten siehe Kapitel „Adressen“.

Bei unter einjährigen Kindern gibt es bestimmte Bedingungen. So muss die Tagesbetreuung förderlich/ geboten sein für die Entwicklung des Kindes und/oder die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil muss arbeiten oder Arbeit suchend sein. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Schulkinder können während der Grundschulzeit außerhalb des Unterrichts in Kinderhorten betreut werden, bzw. bieten manche Schulen eine Mittags-/Nachmittagsbetreuung an.

Eine geeignete Betreuung zu finden, kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Fangen Sie deshalb am besten schon in der Schwangerschaft mit der Suche an. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch, dass Ihr Kind Zeit braucht, sich in der Einrichtung oder bei der Tagesmutter einzugewöhnen. Eine gute Einrichtung erkennen Sie u. a. daran, dass Ihr Kind sanft eingewöhnt wird: Anfangs bleiben Sie mit Ihrem Kind gemeinsam für kurze Zeit dort, halten sich zunehmend im Hintergrund, verlassen dann für eine immer längere Zeitspanne die Einrichtung. Dieser Prozess kann individuell unterschiedlich lange dauern.

Vielleicht haben Sie mit gegensätzlichen Gefühlen zu kämpfen: Neben dem finanziellen Aspekt sind Sie vielleicht froh, wieder in eine Berufstätigkeit einzusteigen und ein „Kontrastprogramm“ zu Ihrem Dasein als Mutter zu haben. Andererseits haben Sie bisher sicherlich eine sehr innige, intensive Zeit mit Ihrem Kind erlebt. Für Ihr Kind ist es wichtig zu spüren, dass Sie hinter Ihrer Entscheidung stehen. Trennungsschmerz auf beiden Seiten ist völlig normal.

Freistellung bei Krankheit des Kindes

Wenn Ihr Kind krank ist und Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben Sie laut §45 SGBV (Gesetzliche Krankenversicherung) Anspruch auf eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Für diese Zeit zahlt die Krankenkasse Krankengeld, unabhängig davon, ob Ihr Kind zu Hause oder im Krankenhaus ist.

Voraussetzung für die Freistellung ist, dass

- die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist (laut ärztlicher Bescheinigung),
- das Kind noch keine 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- keine im Haushalt lebende Person die Betreuung übernehmen kann.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann für jedes Kind bis zu zehn Tage im Jahr unbezahlte Freistellung beantragt werden. Bei einem Elternpaar hat jeder Elternteil Anspruch auf zehn Tage pro Kind und Jahr, höchstens jedoch 25 Arbeitstage. Alleinerziehende können sich für 20 Arbeitstage, höchstens jedoch für 50 Arbeitstage im Jahr unbezahlt freistellen lassen.

Muss Ihr Kind ins Krankenhaus und ist Ihre Mitaufnahme medizinisch/psychologisch notwendig, können Sie sich den Verdienstausfall von der Krankenkasse erstatten lassen, vorausgesetzt, Ihr Kind ist ebenfalls gesetzlich krankenversichert. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Wenn Ihr Kind länger krank ist, können Sie einen Antrag auf unbezahlte Freistellung bei Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin stellen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht, das heißt, dem Antrag muss nicht zugestimmt werden.

Wenn für Sie keine anders lautenden tariflichen Regelungen gelten, wird das Arbeitsentgelt für eine kurzfristige Betreuung laut § 616 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) weitergezahlt, wenn das Kind unter acht Jahre alt ist, keine andere Person im Haushalt die Pflege übernehmen kann und der Zeitraum von fünf Arbeitstagen nicht überschritten wird.

Privatversicherte Personen haben nur Anspruch auf die bezahlte, kurzfristige Freistellung nach § 616 BGB, also höchstens fünf Arbeitstage.





3

Finanzielle Leistungen und Hilfen

- **Mutterschaftsgeld**
- **Elterngeld / ElterngeldPlus**
- **Kindergeld**
- **Krankenversicherung**
- **Unterhalt**
- **Kinderzuschlag**
- **Bildungs- und Teilhabepaket**
- **Arbeitslosigkeit**
- **Steuerliche Entlastung**
- **Rente**
- **Bundesstiftung „Mutter und Kind“**
- **Übernahme und Bezuschussung von Betreuungskosten**
- **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BaB)**

finanzielle hilfen

Finanzielle Leistungen und Hilfen

3.1 Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfristen von sechs Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie Mutterschaftsgeld, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Bei Mehrlings- und Frühgeburten im medizinischen Sinne verlängert sich die Frist nach der Geburt auf zwölf Wochen.

Bei einer Geburt vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die Sie vorher nicht in Anspruch genommen haben.

Das Mutterschaftsgeld entspricht Ihrem durchschnittlichen Nettogehalt der letzten drei Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist.

Einen Teil bezahlt Ihre Krankenkasse (bis zu 13 Euro täglich), den Differenzbetrag übernimmt Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin.

Arbeitslosengeld-I-Empfängerinnen erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes von ihrer Krankenkasse. (•❖ siehe Kap. 3.8).

Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld.

Wann und Wo?

Zur Antragstellung benötigt Ihre Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin. Diese darf frühestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ausgestellt sein. Es ist zu empfehlen, diese in Kopie auch an Ihren Arbeitgeber zu schicken.

Nach der Geburt benötigt Ihre Krankenkasse die standesamtliche Geburtsurkunde, die Ihnen extra für Mutterschaftsleistungen ausgestellt wird.

Achtung:

Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber selbst nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, geringfügig beschäftigt, privat bzw. familienversichert sind, erhalten Sie normalerweise ein geringeres pauschaliertes Mutterschaftsgeld von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.



Bundesamt für Soziale Sicherung, Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn
www.bundesamtsozialesicherung.de



Tel. 0228 619-1888
täglich von 09:00 – 12:00 Uhr
donnerstags auch von 13:00 - 15:00 Uhr

mutterschaftsgeld

3.2 Elterngeld / ElterngeldPlus

Elterngeld und ElterngeldPlus fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter: Zum einen wird ein Wegfall von Einkommen auf Grund von Elternschaft zum Teil ausgeglichen und zum anderen mehr Zeit mit dem Kind ermöglicht.

3.2.1 Elterngeld

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Elterngeld erhalten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Beamtinnen bzw. Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende.

Neben den leiblichen Eltern können auch Adoptiveltern, in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades (z. B. Großeltern, Tanten und Onkel etc.) Elterngeld erhalten.

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie

- Ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind (Ausnahme: Auszubildende und Studierende),
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ab der Geburt Ihres Kindes können Sie und Ihr Partner bis zu 14 Monate lang Elterngeld erhalten. Beide Elternteile können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein

Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei und maximal zwölf Monate beziehen.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können allein für die vollen 14 Monate Elterngeld erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie das alleinige Sorgerecht sowie Aufenthaltsbestimmungsrecht haben.

Höhe des Elterngeldes

Maßgebend für die Höhe des Elterngeldes ist Ihr Nettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt Ihres Kindes. Das Elterngeld ersetzt dann in der Regel 67 % des nach der Geburt Ihres Kindes wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens und beträgt maximal 1.800 Euro.

Eltern mit einem Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit von mehr als 1.200 Euro wird das Elterngeld von 67 % auf 65 % in Stufen gekürzt. Personen, die der Reichensteuer unterliegen, erhalten kein Elterngeld.

Den Mindestbetrag von 300 Euro erhalten Sie auch, wenn Sie nicht erwerbstätig sind oder Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten. Wenn Sie oder Ihr Partner Geringverdiener sind, wird das Elterngeld erhöht. Liegt Ihr Einkommen unter 1.000 Euro, erhalten Sie mehr als 67 % Elterngeld (für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, erhalten Sie 0,1 % mehr).

Wenn Sie mehrere Kinder haben, wird das Elterngeld erhöht. Den Geschwisterbonus erhalten Sie, wenn ein weiteres Kind geboren wird, bevor das erste Kind 36 Monate



alt ist oder wenn Sie neben dem Baby noch zwei Kinder unter sechs Jahren haben. Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jedes weitere Kind.

Mutterschaftsleistungen, wie etwa das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, werden auf das Elterngeld angerechnet. Das bedeutet, dass die Mutter in den ersten Wochen nach der Geburt kein Elterngeld bekommt, wenn sie Arbeitnehmerin ist und deshalb Mutterschaftsgeld erhält.

Teilzeitarbeit und Elterngeld

Während der Elterngeldzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich. Bei der Berechnung des Elterngeldes wird das Einkommen aus Teilzeitarbeit mit berücksichtigt. Der Elterngeld-Berechtigte erhält dann 67 % (65 %) der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlichen Einkommen nach der Geburt.

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeld-Bezuges ist der Elterngeldstelle umgehend mitzuteilen, damit das Elterngeld, falls erforderlich, neu berechnet werden kann.

Elterngeld und Unterhaltszahlungen

Das Elterngeld bleibt bei der Unterhaltsberechnung bis zu einer Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei, bei Mehrlingsgeburten zuzüglich je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Elterngeld und Sozialleistungen

Das Elterngeld wird auf Sozialleistungen (zum Beispiel Hartz IV) in voller Höhe angerechnet. Haben Sie vor der Geburt Ihres Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt und ergibt sich hieraus ein Elterngeldanspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro, werden Ihnen diese 300 Euro von Ihrer Sozialleistung so lange gekürzt, wie Ihr maximaler Anspruch auf Elterngeld besteht (12 Lebensmonate Ihres Kindes). Da Ihre Sozialleistung entsprechend gekürzt wird, sind Sie gezwungen, einen Antrag auf Elterngeld zu stellen!

Wer Sozialleistungen (zum Beispiel Hartz IV) bezieht, vor der Geburt seines Kindes aber Erwerbseinkommen erzielt hat, erhält einen Freibetrag von max. 300 Euro.

Dabei ist es unabhängig, ob das Erwerbseinkommen vor der Geburt in einem oder mehreren Monaten, aus Teilzeit, Vollzeit- oder geringfügiger Beschäftigung resultiert. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt (Zwillinge, Drillinge, usw.) um den gleichen Betrag. Um sich den Freibetrag zu sichern, empfiehlt es sich auf jeden Fall, auch bei niedrigem Einkommen nicht den Mindestbetrag, sondern das aufs Erwerbseinkommen berechnete Elterngeld zu beantragen.

Elterngeld und Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen, die während des Elterngeldbezugs für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden, mindern den Elterngeldanspruch, soweit dieses den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Mutter-



schaftsleistungen, wie etwa das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, werden auf das Elterngeld angerechnet.

Kalendermonate, in denen die berechtigte Person anstelle von Arbeitsentgelt Streikgeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld bezogen hat, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung maßgebenden Kalendermonate vor der Geburt des Kindes mit berücksichtigt. Diese Leistungen werden jedoch nicht in die Berechnung des Elterngeldes einbezogen.

3.2.2 ElterngeldPlus

Eltern können zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen bzw. beide miteinander kombinieren.

Je nach Höhe des Voreinkommens ersetzt das ElterngeldPlus wegfallendes Einkommen zu 65 bis 100 %. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde und wird entsprechend über den doppelten Zeitraum gezahlt. Ein Elterngeldmonat entspricht also zwei ElterngeldPlus-Monaten.

Partnerschaftsbonus

Darüber hinaus hat jeder Elternteil Anspruch auf vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn Mutter und Vater für mindestens vier Monate gleichzeitig im Schnitt zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Die vier

zusätzlichen ElterngeldPlus-Monate stehen ebenso Alleinerziehenden zu, wenn sie im Rahmen dieser Wochenstunden tätig sind.



Onlinerechner für Elterngeld und andere Leistungen:

www.familienportal.de

Über Einzelheiten, Ausnahmen und Sonderregelungen informiert ausführlich die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“, bitte beachten Sie hierzu ❖ Kapitel 2.4.

Wann, wie und wo?

Das Elterngeld / ElterngeldPlus muss nach der Geburt schriftlich beantragt werden.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Falls Sie den Antrag nicht direkt nach der Geburt stellen, beachten Sie bitte, dass rückwirkende Zahlungen nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet werden, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist. Mit dem Antrag müssen Sie weitere Unterlagen einreichen, z. B. die Geburtsurkunde Ihres Kindes, Nachweise über Ihr bisheriges Einkommen, Bescheinigungen Ihrer Krankenkasse über Ihr Mutterschaftsgeld nach der Geburt.

Die Anträge erhalten Sie

- bei vielen Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Lahn-Dill-Kreis



im Internet unter www.familienportal.de

Den ausgefüllten Antrag senden Bürgerinnen und Bürger des Lahn-Dill-Kreises an das



Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Hausanschrift: Südanlage 14 A | 35390 Gießen



Postanschrift: Postfach 10 10 52 | 35340 Gießen
Tel. 0641 7936-0
postmaster@havs-gie.hessen.de

Bei Fragen zum Elterngeld / ElterngeldPlus können Sie sich ebenfalls an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales wenden.

Über Einzelheiten wie benötigte Unterlagen, Ausnahmen:



Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“.
www.bmfsfj.de

3.3 Kindergeld

Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Mit der Geburt Ihres Kindes besteht der Anspruch auf Kindergeld.

Das Kindergeld ist einkommensunabhängig. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt monatlich

- für Ihre ersten zwei Kinder je 219 Euro
- für Ihr drittes Kind 225 Euro
- für jedes weitere Kind je 250 Euro

Beträge Stand: 01.01.2021

Wenn Sie und Ihr Partner zusammenleben oder verheiratet sind, müssen Sie entscheiden, wer von Ihnen das Kindergeld beantragen möchte.

Den Antrag auf Kindergeld stellen Sie unmittelbar nach der Geburt bis zum sechsten Lebensmonat Ihres Kindes. Als Nachweis für Ihren Anspruch gilt in der Regel die Angabe Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer auf dem Antrag und, soweit vergeben, der steuerlichen Identifikationsnummer Ihres Kindes auf dem Formular „Anlage Kind“.

Sie können diesen Antrag entweder



unter www.arbeitsagentur.de
herunterladen (Suchbegriff: Formulare Kindergeld)

oder





 bei der **Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar**,
dem **Lahn-Dill-Kreis**, der **Stadtverwaltung Wetzlar**
(☎ s. Kap. „Adressen“)

oder evtl. auch bei kleineren Stadt- oder Gemeindeverwaltungen vor Ort erhalten.

Die Adressen der einzelnen Gemeindeverwaltungen entnehmen Sie bitte jeweils dem Örtlichen Telefonbuch.

Den ausgefüllten Antrag auf Kindergeld senden Sie an die Familienkasse, die bei der örtlichen Agentur für Arbeit angesiedelt ist.

Für Bürger und Bürgerinnen aus dem Lahn-Dill-Kreis ist dies die

 **Familienkasse Hessen**
34196 Kassel
familienkasse-hessen@arbeitsagentur.de
Kostenfreie Servicenummer bei Fragen zu Kindergeld
und Kinderzuschlag: Tel. 0800 4 5555 30

Wenn Sie im öffentlichen Dienst arbeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin. Einige Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen im Öffentlichen Dienst haben die Zuständigkeit an die Familienkasse der Agentur für Arbeit abgegeben.

Wenn Sie das Kindergeld erstmalig beantragen, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Kindergeld für Alleinerziehende

Als Alleinerziehende bzw. Alleinerziehender wird das Kindergeld an Sie ausbezahlt. Allerdings kann der unterhaltspflichtige Elternteil seine Unterhaltszahlungen grundsätzlich um die Hälfte des Kindergeldes kürzen.

Kindergeld für Menschen ohne deutschen Pass

Wenn Sie in Deutschland wohnen, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, können Sie unter bestimmten ausländerrechtlichen Voraussetzungen Kindergeld erhalten. Bitte erfragen Sie bei der Familienkasse Hessen, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen.

 **Familienkasse Hessen**
34196 Kassel
familienkasse-hessen@arbeitsagentur.de
Tel. 0800 4 5555 30 (kostenfrei)

Mehrlinge

Sind Sie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Mehrlingen, d. h. Drillingen, Vierlingen etc.? Dann können Sie eine Ehrenpatenschaft des Hessischen Ministerpräsidenten bzw. der Hessischen Ministerpräsidentin beantragen. Sie erhalten darauf hin vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung der Kinder eine gesonderte Zuwendung von bis zu 3080 Euro:

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. Lebensjahr monatl. | 105 Euro |
| 2. Lebensjahr monatl. | 50 Euro |

kindergeld



3. Lebensjahr monatl.	50 Euro
4. Lebensjahr einmalig	155 Euro
5. Lebensjahr einmalig	155 Euro
6. Lebensjahr einmalig	155 Euro
Zur Einschulung	155 Euro

Der Antrag kann von einem Elternpaar, von einem allein-erziehenden Elternteil oder von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Der Hauptwohnsitz der Familie muss in Hessen sein. Die Sonderzuwendung sollte möglichst bis zum ersten Geburtstag der Kinder beantragt werden, damit die volle Summe gewährt werden kann.

Die Antragsunterlagen können Sie anfordern bei



**Hessische Staatskanzlei
Abteilung Z**

Georg-August-Zinn-Str. 1 | 65183 Wiesbaden



oder im Internet unter

www.hessenfinder.de

im Suchfeld „Ehrenpatenschaft Ministerpräsident“ eingeben

Des Weiteren bieten manche Hersteller von Babynahrung, Windeln und Pflegebedarf Patenschaften für Mehrlingskinder in Form von kostenloser Abgabe von Gläschnahrung, Windeln etc. an. Bitte suchen Sie im Internet bzw. Telefonbuch nach den entsprechenden Kontaktdaten oder entnehmen Sie diese den Verpackungsaufschriften der von Ihnen bevorzugten Produkte.

3.4 Krankenversicherung

Sie sollten Ihr Kind baldmöglichst nach der Geburt bei einer Krankenkasse anmelden.

Sind **Sie und der Vater des Kindes** in der **gesetzlichen Krankenversicherung**, so steht es Ihnen frei, bei welchem Elternteil Ihr Neugeborenes beitragsfrei in der gesetzlichen Familienversicherung mitversichert wird.

Sind **beide Elternteile privat krankenversichert**, muss Ihr Kind auch in der privaten Krankenversicherung versichert werden.

Ist **ein Elternteil privat versichert** und verdient unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, dann kann das Kind unentgeltlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden.

Verdient der privat versicherte Elternteil mehr und der gesetzlich versicherte Elternteil weniger, kann das Kind privat **oder** gesetzlich versichert werden.

Verdient der gesetzlich versicherte Elternteil mehr, so ist eine Versicherung des Kindes in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse möglich.

Dies gilt allerdings nur, wenn Sie verheiratet sind oder zusammenleben.

Wenn Sie getrennt leben ist es üblich, dass das Kind bei dem Partner mit krankenversichert wird, bei dem das Kind auch wohnt.

3.5 Unterhalt

Kindesunterhalt

Kindern, die sich noch nicht selbst versorgen können, steht Unterhalt nach der sog. Düsseldorfer Tabelle zu.

Bei minderjährigen Kindern unterscheidet man zwei Möglichkeiten, wie Eltern dieser Pflicht nachkommen können:

Der Elternteil, der mit den Kindern zusammenlebt, erfüllt grundsätzlich seine Unterhaltspflicht dadurch, dass er die Kinder versorgt, betreut und erzieht, der sogenannte **Betreuungsunterhalt**. Der andere Elternteil muss seine Unterhaltspflicht durch **Barleistungen** erfüllen. Er bzw. sie muss also monatlich einen gewissen Geldbetrag dem anderen Elternteil für die Kinder zur Verfügung stellen, den sogenannte **Barunterhalt**.

Der **Betreuungsunterhalt**, der häufig von den Müttern erbracht wird, ist dem **Barunterhalt** wirtschaftlich gleichwertig. Auch die Rechtsprechung erkennt also an, dass durch die **Betreuung** und **Erziehung** eine Leistung erbracht wird, die nicht hinter dem zurücksteht, was der andere Elternteil an **Bargeld** zahlt.

Um feststellen zu können, wie hoch der **Barunterhalt** ist, müssen zunächst die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Elternteils ermittelt werden, das **zahlungspflichtig** ist.

Außerdem hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass grundsätzlich zum Unterhalt die Kosten für den Kindergarten oder die Kindertagesstätte geteilt werden müssen. Bislang musste hierfür nur der alleinerziehende Elternteil aufkommen.

Informationen zum aktuellen Barunterhaltsanspruch gemäß der Düsseldorfer Tabelle erhalten Sie unter:



www.olg-duesseldorf.nrw.de/Infos



Unterhaltsvorschuss

Falls Sie Ihr Kind alleine erziehen und Sie erhalten für Ihr Kind keinen Unterhalt oder nur Unterhalt unterhalb des Mindestunterhaltes, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen (→ s. „Adressen“).

Die Höhe richtet sich nach dem Alter des Kindes und beträgt maximal:

- Für Kinder von 0 – 5 Jahren 174 Euro / Monat
- für Kinder von 6 – 11 Jahren 232 Euro / Monat
- für Kinder von 12 – 17 Jahren 309 Euro / Monat

Stand: 01.01.2021

Die Auszahlung erfolgt kalendermonatlich im Voraus. Sie sind verpflichtet, Auskunft über den unterhaltspflichtigen Elternteil zu erteilen. Verweigern Sie Ihre Mithilfe bei der Feststellung der Vaterschaft, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Unterhalt für Mütter nichtehelicher Kinder

Bei nicht verheirateten Eltern kommt ein Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils (in der Regel der Mutter) gegenüber dem anderen Elternteil (in der Regel der Vater) von bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger, in Betracht.

Maßgeblich hierfür sind dabei die Belange des Kindes und die Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Nach dem aktuell geltenden Unterhaltsrecht werden nicht verheiratete Mütter und Väter hinsichtlich der Dauer des Betreuungsunterhaltes genauso behandelt wie Verheiratete oder Geschiedene.

Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch ist stets die Bedürftigkeit des unterhaltsberechtigten Elternteils und die Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils. Der Anspruch auf einen Selbstbehalt des unterhaltsverpflichteten Elternteils darf nicht unterschritten werden.

Die Höhe des Unterhalts ist neben der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten abhängig vom Lebensstandard des unterhaltsberechtigten Elternteils. Anhaltspunkt hierfür ist das letzte Erwerbseinkommen. Die Zahlung von Kindesunterhalt ist vorrangig vor dem Betreuungsunterhalt.

unterhalt



3.6 Kinderzuschlag



Ist Ihr Einkommen ausreichend, um Ihren eigenen Bedarf zu decken, aber zu niedrig, um darüber hinaus den Bedarf Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder zu decken, können Sie einen Kinderzuschlag beantragen, wenn der Bedarf der Familie durch den Kinderzuschlag und evtl. Wohngeld gedeckt ist und kein Anspruch auf ALG II besteht.

Wenn Sie Unterhalt für Ihr Kind bekommen, gilt dieser als Einkommen des Kindes. 45 % davon werden auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 205 Euro monatlich je Kind. (Stand: 01.01.2021)

Kinderzuschlag können Sie nach der Geburt des Kindes, ggf. gemeinsam mit dem Kindergeld, bei Ihrer Familienkasse beantragen (☛ s. 3.3 „Kindergeld“).

Auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist nicht ihr Dienstherr, sondern die für ihren Wohnort zuständige Familienkasse zuständig.

Informationen und Onlineantrag:



Informationen und Onlineantrag:
www.arbeitsagentur.de **Familie und Kinder**

Oder Sie holen sich den Antrag ab:
Bei der **Agentur für Arbeit Wetzlar bzw. Dillenburg**
(☛ s. Kapitel „Adressen“)

sowie evtl. auch bei der für Sie zuständigen
Stadt- oder Gemeindeverwaltung (ggf. vorher anrufen,
Tel.-Nr. bitte dem Örtlichen Telefonbuch entnehmen)

Den ausgefüllten Antrag senden Sie dann zusammen mit den erforderlichen Nachweisen über Ihr Einkommen etc. an die Familienkasse.



Familienkasse Hessen
34196 Kassel
kostenfreie Servicenummer: Tel. 0800 4 5555 30
familienkasse-hessen@arbeitsagentur.de

3.7 Bildungs- und Teilhabepaket

Wenn Sie kein oder ein geringes Einkommen haben und eine der folgenden Leistungen beziehen, können Sie zusätzlich sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder beantragen. Darunter fallen Schulbedarf, Mittagsverpflegung, Lernförderung (z. B. Nachhilfe), Fahrtkosten zur Schule, Kosten für Ausflüge, Klassenfahrten, Sport-, Musik- und Kulturangebote. Sie können diese beantragen, wenn Sie und/oder Ihre Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (ALG II / Hartz IV) oder Sozialgeld
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Grundsicherung im Alter
- Leistungen nach dem §2 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld

Anträge von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern nach dem SGB II werden durch das Kommunale JobCenter Lahn-Dill bearbeitet:

Kommunales Jobcenter Lahn-Dill - Wetzlar

Eduard-Kaiser-Str. 38 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 21070 | Fax 06441 909644

Kommunales Jobcenter Lahn-Dill - Dillenburg

Wilhelmstr. 16 – 22 | 35683 Dillenburg
info@jobcenter-lahn-dill.de | www.jobcenter-lahn-dill.de

Für die übrigen Berechtigten werden die Anträge durch den Lahn-Dill-Kreis bzw. die Stadt Wetzlar bearbeitet.

Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängerinnen bzw. -Empfänger, die ihren Wohnsitz im Lahn-Dill-Kreis haben, sowie alle Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach dem §2 Asylbewerberleistungsgesetz können ihre Anträge stellen an den

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Abteilung Soziales und Integration

Wilhelmstr. 16-22 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 407-0

Fragen per E-Mail an: Bildung-Teilhabe@lahn-dill-kreis.de
Nördlicher Lahn-Dill-Kreis



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Abteilung Soziales und Integration

Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-0

Fragen per E-Mail an: Bildung-Teilhabe@lahn-dill-kreis.de
Südlicher Lahn-Dill-Kreis

Wohnen Sie in der Stadt Wetzlar, wird Ihr Antrag im Auftrag des Lahn-Dill-Kreises durch das Sozialamt der Stadt Wetzlar bearbeitet:

Stadt Wetzlar | Sozialamt

Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 99-5076

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Kosten für die Schülerbeförderung nicht als Geldleistung erbracht. In der Regel wird Ihnen vom JobCenter oder vom Lahn-Dill-Kreis/von der Stadt Wetzlar ein Gutschein ausgestellt, der dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter abgerechnet wird.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich.



3.8 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld I

Sollten Sie während der Schwangerschaft arbeitslos werden, z. B. weil Ihr Arbeitsvertrag befristet war oder Ihr Betrieb in Insolvenz gehen musste, können Sie ALG I beantragen, sofern Ihre Anwartschaftszeit erfüllt ist.

Die Regelanwartschaftszeit ist erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) gestanden haben.

Während der Mutterschutzfrist (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) erhalten Sie das Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Ist Ihr Arbeitsloswerden absehbar, z. B. wegen eines befristeten Arbeitsvertrags, beachten Sie bitte, sich mindestens drei Monate vor Vertragsablauf arbeitsuchend zu melden, sonst droht eine Zahlungssperre.

Den Antrag auf ALG I sowie Beratung erhalten Sie bei der

 **Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar**
Postanschrift für die Standorte Dillenburg, Wetzlar, Limburg
Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar | 65546 Limburg

 **Hausanschrift Wetzlar**
Sophienstr. 19 | 35576 Wetzlar
Tel. 0800 4 5555 00 (kostenfrei) | Fax 06441 909106
Wetzlar@arbeitsagentur.de

 **Hausanschrift Dillenburg**
Moritzstr. 17 | 35683 Dillenburg
Tel. 0800 4 5555 00 (kostenfrei) | Fax 02771 397350
Dillenburg@arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes können werdende Mütter und Väter in eine schwierige finanzielle Lage geraten. Wenn Sie mit Ihrem Einkommen und Ihren sonstigen finanziellen Möglichkeiten Ihren Bedarf für Lebensunterhalt und Wohnung nicht decken können, ist es möglich, staatliche Unterstützung zu beantragen. Arbeitslosengeld II (ALG II) ist die Grundsicherung für Erwerbsfähige, Arbeitssuchende und Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen und deren Bedarfsgemeinschaften. Der Regelsatz für Alleinstehende beträgt ab 01.01.2021 monatlich 446 Euro, Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten 401 Euro. Hinzu kommen ggf. die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche und Mütter mit einem Kind unter sechs Jahren können elternunabhängig ALG II beantragen. Dies gilt z. B. auch für schwangere Schülerinnen, die noch bei ihren Eltern wohnen, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern. Wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, gelten Sie als Bedarfsgemeinschaft, das heißt, Ihr gemeinsames Einkommen gilt als Berechnungsgrundlage dafür, ob Sie hilfebedürftig sind. Dies gilt für verheiratete und nicht verheiratete Paare.

Schwangere ALG II-Empfängerinnen erhalten auf Antrag und unter Vorlage des Mutterpasses oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung:

- ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Entbindung einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft in Höhe von 17 % des Regelsatzes,

ferner erhalten Sie zusätzlich auf einen formlosen Antrag hin

- ab der 13. Schwangerschaftswoche einen einmaligen Zuschuss für Schwangerschaftsbekleidung und Klinikbedarf,

sowie

- ab der 32. SSW einen Zuschuss für Babybekleidung, Kinderwagen, Hochstuhl, Kinderbett, Matratze, Kleiderschrank für das Kind, Kissen, Bezüge, Decke etc. (soweit Bedarf besteht).

Wann und Wo?

Wenn Sie ALG II beantragen möchten, sollten Sie dies bei dem Jobcenter möglichst früh während Ihrer Schwangerschaft tun. Sie erhalten dort den Antrag und Informationen darüber, welche Unterlagen Sie benötigen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Behörde möglichst früh über Ihre Schwangerschaft in Kenntnis setzen sollten (z. B. durch Kopie oder Vorlage Ihres Mutterpasses), da Ihnen als Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf zusteht.

Der Tag Ihrer Antragstellung ist der Beginn des Berechnungszeitraumes für die Leistungen, die Sie erhalten.

Bürgerinnen der Stadt Wetzlar und des südlichen Lahn-Dill-Kreises stellen ihren Antrag beim



Kommunales Jobcenter Lahn-Dill - Wetzlar

Eduard-Kaiser-Str. 38 | 35576 Wetzlar

info@jobcenter-lahn-dill.de

Tel. 06441 2107-Durchwahl, entnehmen Sie diese bitte der Telefonliste auf der Homepage des Jobcenters Lahn-Dill.

www.jobcenter-lahn-dill.de

Für Bürgerinnen aus dem Nordkreis zuständig:



Kommunales Jobcenter Lahn-Dill – Dillenburg

Wilhelmstr. 16-22 | 35683 Dillenburg

Tel. 02771 264-Durchwahl, s. Hinweis links | Telefonliste

Der Bescheid über die Höhe des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes kann für Laien schwer nachvollziehbar sein.

Wenn Sie Unterstützung benötigen oder Fragen zur Antragstellung haben, können Sie sich an folgende Beratungsstelle wenden:



Arbeitsloseninitiative im Lahn-Dill-Kreis e. V. (WALI)

Bahnhofstr. 11 | 35576 Wetzlar

Tel. 06441 44048 | www.wali-wetzlar.de

* **Alleinerziehend?**

Bitte beachten Sie die Infos zu ALG II im Kap. 4 „Alleinerziehend“.





Pfändungsschutzkonto

Sind Sie von einer Kontenpfändung betroffen bzw. droht diese, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Konto in ein sog. Pfändungsschutzkonto umwandeln zu lassen. Durch eine Umwandlung wird automatisch ein Grundfreibetrag in Höhe von 1179,99 Euro (Stand: 01.01.2021) geschützt. Der persönliche Freibetrag kann u. U. auch höher ausfallen, z. B. wenn Sie anderen Personen gegenüber gesetzlich zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, wenn auf das Konto für mehrere Personen Leistungen aus der Grundsicherung überwiesen werden oder wenn auf dem Konto Kindergeld oder Kinderzuschlag eingehen. Dies müssen Sie nachweisen, z. B. mit den entsprechenden Leistungsbescheiden des JobCenters.

Die Umwandlung Ihres Kontos können Sie bei Ihrer kontoführenden Bank beantragen.

Ein Merkblatt zum Pfändungsschutzkonto finden Sie auf der Homepage des Lahn-Dill-Kreises:



www.lahn-dill-kreis.de

im Suchfeld „Schuldnerberatung“ eingeben

(☞ s. dazu auch Kap. 5 „Beratung und Unterstützung“).

Wohngeld

Ein Wohngeld wird einerseits als Mietzuschuss und andererseits für Eigentümer eines Eigenheimes bzw. einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss gewährt.

Durch die Geburt Ihres Kindes kann die Situation eintreten, dass Ihre finanziellen Mittel Ihren Bedarf nicht mehr decken. Dann haben Sie die Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen.

Ob Sie wohngeldberechtigt sind oder nicht hängt vom Familieneinkommen, von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, von der monatlichen Miete oder Belastung sowie vom Alter des Hauses ab.

Die Beträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Sie erhalten es auf Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen. Bezieher von Arbeitslosengeld II erhalten kein Wohngeld. Die Kontaktdaten der Wohngeldstellen entnehmen Sie bitte dem Kapitel ☞ „Adressen“.

Wohnberechtigungsschein

Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Familien oder Einzelpersonen mit geringem Einkommen, um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung anmieten zu können. Mit diesem Schein können Sie sich dann um eine entsprechende Wohnung bewerben.

Die Wartezeiten auf eine solche Wohnung können allerdings sehr lang sein.

Zuständig hierfür sind die jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

3.9 Steuerliche Entlastung

Seit 2010 gibt es das Faktorverfahren (wird nachfolgend noch näher erläutert).

Ehegatten, für die sich die Steuerklassenkombinationen III / V eignet, können auch die Steuerklassenkombination IV / IV mit Faktor wählen.

Damit wird erreicht, dass die Wirkung des Splittingverfahrens auf beide Ehegatten verteilt wird. Die bei der Steuerklassenkombination III / V unverhältnismäßige Verteilung der Lohnsteuer wird somit vermieden.

Vorteile des Faktorverfahrens

- Die jedem Ehegatten zustehenden steuerentlastenden Abzüge (insbesondere der Grundfreibetrag) werden bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.
- Die Lohnsteuerverteilung entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.
- Mit der Wahl des Faktorverfahrens können hohe Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III / V auftreten können.

Der Antrag kann beim Finanzamt formlos (Vorlage der jeweils ersten Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer-Ehegatten) oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrages gestellt werden.

Tipp:

Elternteile, die beide berufstätig sind oder erwerbstätige Alleinerziehende können Betreuungskosten bis zu 4.000 Euro jährlich steuerlich absetzen.



nähere Hinweise hierzu: www.familienportal.de
Stichwort: Kinderbetreuungskosten

3.10 Rente

Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Die Höhe der Altersrente richtet sich vor allem nach der Höhe der durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte. Kindererziehungszeiten (und auch Pflegezeiten) werden ebenfalls als die Rente erhöhend berücksichtigt: Für jedes nach 1991 geborene Kind werden 36 Monate als Pflichtbeitragszeit in der Rentenversicherung gutgeschrieben. Die Eltern können bestimmen, wer von ihnen die Kindererziehungszeit angerechnet bekommt.

Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes wirken sich auch als Berücksichtigungszeiten günstig aus:

- Bei der Berechnung der 35-jährigen Wartezeit für die vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte bzw. für die Rente nach Mindesteinkommen.
- Bei der Bewertung von beitragsfreien Zeiten und der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung während dieser Zeiten.

ACHTUNG: Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten müssen Sie selbst beantragen, sonst werden diese nicht berücksichtigt.



Antrag stellen online unter

www.deutsche-rentenversicherung.de

oder zunächst formlos schriftlich oder per E-Mail.

Sie bekommen die Vordrucke dann nach Hause geschickt.

Nach dem 01.01.1962 geborene Eheleute können durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, dass die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden. Bei Wahl des Rentensplittings ist eine Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen.

3.11 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ wurde im Jahre 1984 gegründet. Sie wird aus Mitteln des Bundeshaushaltes finanziert. Durch diese Stiftung soll eine Notlage, die durch eine Schwangerschaft entstehen kann, aufgefangen werden.

Gelder / Mittel aus dieser Stiftung können beantragt werden, wenn

- Sie ein Schwangerschaftsattest bzw. einen Mutterpass besitzen,
- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- bei Ihnen eine Notlage besteht und Ihr Einkommen bzw. das Familieneinkommen unter einer bestimmten Obergrenze liegt.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung aus der Bundesstiftung muss vor der Geburt gestellt werden!

Er ist persönlich einzureichen bei den Schwangerenberatungsstellen (☞ s. „Adressen“), aber nicht direkt bei der Bundesstiftung!

Die finanzielle Unterstützung ist in der Regel als einmalige Leistung für die Erstausrüstung des Kindes gedacht. In seltenen begründeten Fällen kann eine finanzielle Unterstützung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt werden. Andere Ihnen eventuell zustehende Sozialleistungen, wie z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld II etc. müssen von Ihnen vorrangig beantragt werden. Andererseits darf der Zuschuss nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet werden und ist steuerfrei. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus der Bundesstiftung!



Weitere Infos:

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

3.12 Übernahme und Bezuschussung von Betreuungskosten

Seit dem 01.08.2018 werden in Hessen für den Regelplatz (sechs Stunden Betreuungszeit in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr) für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt keine Gebühren mehr erhoben (siehe Kapitel 2.6 Kinderbetreuung). Die Gebühren für darüber hinaus gehende Betreuungsformen werden gemäß einer Gebührenordnung erhoben.

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie die Übernahme der Kosten für den über die sechs Stunden hinausgehenden Betreuungsbedarf beantragen. Ebenso ist eine Übernahme der Betreuungskosten für Kinder unter drei bzw. über sechs Jahren unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ihr Familieneinkommen darf dabei eine bestimmte Einkommensgrenze, die individuell ermittelt wird, nicht übersteigen.

Weitere wichtige Kriterien sind z. B. die Berufstätigkeit der Eltern, die familiäre Situation und pädagogische Bedarfe des Kindes. Sobald Sie eine Betreuung gefunden haben, egal ob es sich um eine Tagesmutter, eine Kinderkrippe, einen Kinderhort, einen Kindergarten oder eine Schulbetreuung handelt, können Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen (☞ s. Kap. „Adressen“).

3.13 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Als Schülerin oder Studentin haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine staatliche Unterstützung, das so genannte BAföG, zu erhalten.

Voraussetzung hierfür ist zum einen der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft (es gibt auch Ausnahmeregelungen für ausländische Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende) und zum anderen muss zusätzlich die Unterschreitung einer Einkommensgrenze vorliegen.

Sie müssen das BAföG **jedes Jahr neu beantragen**. Außerdem wird es nicht rückwirkend bezahlt. Häftig zahlt der Staat die BAföG-Gelder, häftig müssen Sie nach dem Studium das Geld wieder zurückzahlen.

Berücksichtigung bei der Ermittlung der Einkommensgrenze findet Ihr eigenes Einkommen, das Einkommen Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin sowie das Einkommen Ihrer Eltern. Die Einkommensgrenzen hängen von ganz unterschiedlichen Faktoren ab und werden individuell berechnet.

Sonderregelungen für Schwangere und Studierende mit Kindern

Sie haben zwei Möglichkeiten: Entweder führen Sie Ihr Studium fort oder aber Sie unterbrechen es. Wenn Sie Ihr Studium fortführen, wird Ihre BAföG-Förderungszeit verlängert.

Für die Schwangerschaft wird die Förderungszeit für ein Semester verlängert, bis zur Vollendung des 5. Lebens-

jahres des Kindes für ein weiteres Semester pro Lebensjahr, für das 6. und 7. Lebensjahr um ein Semester, für das 8. und 9. Lebensjahr ebenfalls um ein Semester, also um insgesamt maximal acht Semester.

Wichtig: Ihre BAföG-Schulden erhöhen sich dadurch jedoch nicht, da die Verlängerung der finanziellen Förderungen als Zuschuss und nicht als Darlehen angesehen wird!

Außerdem können Sie einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag von monatlich zur Zeit 150 Euro für jedes eigene Kind beantragen, das jünger als 14 Jahre alt ist und im elterlichen Haushalt lebt. Der Kinderbetreuungszuschlag muss nicht zurückgezahlt werden und wird auch nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Wenn Sie oder Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin das Studium unterbrechen, um Ihr Kind nach der Geburt persönlich zu betreuen, wird das BAföG zunächst für drei Monate weitergezahlt. Danach können Sie sich beurlauben lassen und haben so möglicherweise Anspruch auf Arbeitslosengeld II (siehe hierzu Kap. 3.8 „Arbeitslosigkeit“).

Wichtig ist auch die Regelung, dass Kinder von Studierenden Sozialgeld erhalten können. Zudem haben erwerbsfähige Studierende Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende, auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und auf eine Erstausrüstung für das Kind.



Weitere umfassende Informationen im Internet:



www.studis-online.de
www.bmbf.de
www.tacheles-sozialhilfe.de
www.studentenwerke.de



Anträge über das **Amt für Ausbildungsförderung**
Hotline zum BAföG Tel. 0800 2236-341

3.14 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wenn Sie sich in einer beruflichen Ausbildung bzw. einer berufsvorbereitenden Maßnahme befinden und während dieser Zeit nicht bei Ihren Eltern wohnen können, da die Ausbildungsstätte (Betrieb oder Schule) zu weit von Ihrem Elternhaus entfernt liegt, können Sie eine Berufsausbildungsbeihilfe beantragen.

Diese Beihilfe erhalten Sie auch

- wenn Sie älter als 18 Jahre alt sind,
- bereits ein Kind haben oder
- schon verheiratet sind.

Den Antrag reichen Sie bitte bei der Agentur für Arbeit (☎ s. Kap. „Adressen“), die für Ihren Wohnort zuständig ist, ein. Dort erfolgt eine Prüfung, ob Sie die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.

Hierfür wird Ihr eigenes Einkommen, das Einkommen Ihrer Eltern sowie das Ihres Ehegatten bzw. Ihres Lebenspartners berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag für 18 Monate gilt und Sie den Folgeantrag frühzeitig stellen.

Sofern die BAB nicht ausreichend ist, kann ein Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt werden. In den meisten Fällen besteht ein regulärer SGB II-Leistungsanspruch unter Anrechnung des vorrangigen Einkommens.

Wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, ist die Person vom Leistungsbezug ausgeschlossen:

- Auszubildende, die während der Ausbildung beim Auszubildenden oder in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind
- Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind

In diesen Fällen besteht lediglich Anspruch auf folgende Leistungen und ggf. volle Leistung für das Kind bzw. die Kinder:

- Mehrbedarf Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2)
- Mehrbedarf Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3)
- Mehrbedarf Ernährung (§ 21 Abs. 5)
- Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf (§ 21 Abs. 6)
- Erstausrüstung Schwangerschaft 130 Euro
- Erstausrüstung Geburt 180 Euro
- Erstausrüstung Kleidung (in besonderen Einzelfällen)

Das für Sie zuständige Jobcenter berät Sie hierzu (☎ s. Kap. „Adressen“).

alleinerziehend

4 Alleinerziehend

- Trennung und Scheidung
- Trennungsunterhalt
- Beistandschaft
- Anerkennung der Vaterschaft
- Sorge- und Umgangsrecht
- Regelungen des Umgangsrechts
- Schwangerschaftsunterhalt
- Betreuungsunterhalt
- Unterhaltsvorschuss
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Alleinerziehende



Immer mehr Mütter und Väter sind alleinerziehend. Dies gilt auch für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar. Im Folgenden haben wir für Sie kurz die rechtlichen Aspekte einer Trennung/Scheidung mit einem oder mehreren Kindern und die staatlichen Leistungen, die Sie in Anspruch nehmen können, aufgelistet. Da es jedoch sehr von Ihrer persönlichen Situation abhängt, welche Leistungen und rechtlichen Aspekte für Sie tatsächlich in Frage kommen und von Bedeutung sind, empfehlen wir zunächst, die allgemeinen Beratungsangebote im Lahn-Dill-Kreis bzw. der Stadt Wetzlar zu nutzen (☞ s. Kapitel „Adressen“). Die Beraterinnen und Berater dort unterstützen Sie in schwierigen Lebenssituationen. Sie geben rechtliche Basisinformationen, helfen Ihnen bei der Entscheidungsfindung und vermitteln Sie ggf. weiter.

4.1 Trennung und Scheidung

Wenn Sie sich während der Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes trennen oder scheiden lassen, ist dies meist mit tiefgreifenden Veränderungen für Sie als Eltern und für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder verbunden. Sie und Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin können auf verschiedene Angebote zurückgreifen, die den Trennungsprozess begleiten und unterstützen (☞ s. Kap. „Adressen“). Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie hier zwar u. a. auch rechtliche Informationen erhalten, unter Umständen kann es jedoch notwendig sein, sich rechtlichen Beistand bei einer Anwältin/einem Anwalt zu holen.

4.2 Trennungsunterhalt

Wenn Sie verheiratet sind und sich trennen wollen oder getrennt leben, steht Ihnen unter Umständen Trennungsunterhalt zu, bis die Ehe rechtskräftig geschieden ist. Trennungsunterhalt gibt es in der Regel dann, wenn die neue Lebenssituation dazu führt, dass eine Form der Bedürftigkeit entsteht.

4.3 Beistandschaft

Die Beistandschaft ist eine freiwillige Unterstützungsleistung, die allen allein sorgenden Elternteilen nicht ehelicher Kinder vom Jugendamt angeboten wird. Hierfür genügt ein formloser schriftlicher Antrag. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Durch eine freiwillige Beistandschaft kann das Jugendamt den allein sorgenden Elternteil hinsichtlich der Klärung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhalt unterstützen, notfalls auch in gerichtlichen Verfahren.

Im Lahn-Dill-Kreis können Sie beim Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe eine Beistandschaft beantragen. Sind Sie Bürgerin der Stadt Wetzlar, ist das Jugendamt der Stadtverwaltung hierfür zuständig (☞ siehe Kap. „Adressen“).

4.4 Anerkennung der Vaterschaft

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit dem Vater Ihres Kindes verheiratet sind, ist es zunächst wichtig die Vaterschaft zu klären. Dies ist u. a. Voraussetzung für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind, gilt der Ehemann als der rechtliche Vater, eine Anerkennung ist nicht notwendig. Ist der Ehemann nicht der leibliche Vater, bedarf es ggf. einer Vaterschaftsanerkennung des leiblichen Vaters oder einer gerichtlichen Klärung.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Vater nicht verheiratet sind, kann dieser die Vaterschaft beim Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises bzw. als Wetzlarer Bürger beim Jugendamt der Stadt Wetzlar, beim zuständigen Standesamt oder notariell anerkennen. Dies können Sie auch bereits vor der Geburt Ihres Kindes erledigen. Die Anerkennung der Vaterschaft kann nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen. Wenn der Vater Ihres Kindes die Vaterschaft nicht anerkennt, kann eine gerichtliche Feststellung angeordnet werden. Um diese zu erwirken, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft (☛ siehe Kap. 4.3) hilft Ihnen das Jugendamt bei der Feststellung der Vaterschaft.
- Sie lassen sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten. Die Kosten müssen Sie selbst übernehmen. In den Gelben Seiten bzw. im Internet finden Sie unter dem Stichwort Familienrecht Anwälte und Anwältinnen, die hierauf spezialisiert sind. Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, kann der Anwalt

bzw. die Anwältin für Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen. Um die Kosten für das Erstgespräch abzudecken, können Sie bei geringem Einkommen einen „Beratungshilfeschein“ beim Amtsgericht beantragen (☛ siehe Kapitel 5 „Beratung und Unterstützung“).

- Sie reichen einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht (☛ siehe Kap. „Adressen“) ein. Diese nimmt den Antrag jedoch nur entgegen und darf bei Rückfragen keine rechtliche Auskunft erteilen. Achtung: hierbei besteht Anwaltszwang, es sei denn, der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe bzw. das Jugendamt vertritt im Rahmen einer Beistandschaft.

Sie können auch eine Rechtsberatung einholen, ☛ s. Kapitel 5 „Beratung und Unterstützung“.



4.5 Sorge- und Umgangsrecht

Sind Sie als Eltern Ihres Kindes verheiratet oder haben Sie übereinstimmend Sorgerechtsklärungen für Ihr Kind abgegeben, üben Sie auch nach einer Trennung oder Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam für Ihr Kind aus. Wenn einer von Ihnen einen Antrag auf alleinige Sorge stellen möchte, wird das Gericht überprüfen, welche Sorgerechtsform dem Wohl des Kindes dient. Unabhängig vom Sorgerecht hat das von der Trennung betroffene Kind bzw. die von der Trennung betroffenen Kinder ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen.

Außerdem hat jedes Elternteil, die Großeltern des Kindes, die Geschwister des Kindes und enge Bezugspersonen, die für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben, ein Recht auf Umgang. Auch nach einer Trennung oder Scheidung sollen die gewachsenen familiären Beziehungen so weit wie möglich erhalten bleiben. Wichtig für eine gemeinsame Entscheidung hinsichtlich des Umganges ist es, das Wohl Ihres Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Das persönliche Gespräch mit Ihrem Kind und das genaue Wahrnehmen seiner Wünsche und Bedürfnisse sind von zentraler Bedeutung. Wenn es zwischen Ihnen als Eltern Uneinigkeit über getroffene Regelungen zum Umgang gibt, können Sie sich gemeinsam beraten lassen oder eine Mediation in Anspruch nehmen (❖ s. Kap. 5.13 „Mediation“).

4.6 Regelungen des Umgangsrechts

Ihr Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Eine tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen wirkt sich auf die Entwicklung Ihres Kindes positiv aus. Ist die Förderung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, wegen hochstrittiger Konflikte nicht möglich, kann das zuständige Jugendamt eingeschaltet werden, um die Kontaktabahnung zu begleiten. Sollte eine einvernehmliche Regelung hier nicht erzielt werden können, kann das Familiengericht zur Regelung des Umgangs eingeschaltet werden.

4.7 Schwangerschaftsunterhalt

Für die Zeit von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt hat die Mutter gegenüber dem Kindsvater Anspruch auf Schwangerschaftsunterhalt.

4.8 Betreuungsunterhalt

Nach einer Trennung hat derjenige von Ihnen, bei dem die Kinder leben, Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Ob Sie verheiratet waren oder nicht, ist hierfür unerheblich.

Ob der Betreuungsunterhalt auch nach dem dritten Geburtstag bezahlt werden muss, hängt von der Betreuungssituation vor Ort und anderen Faktoren ab, die eine Vollzeitbeschäftigung des alleinerziehenden Elternteils erschweren. Grundsätzlich sind Sie auf eine freiwillige Leistung des anderen Elternteils oder eine gerichtliche Einzelfallentscheidung angewiesen.

Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung Ihrer Lebensbedingungen auch ein Betreuungsunterhalt über das dritte Lebensjahr hinaus gerichtlich festgelegt werden. (Der BGH stellte in einem Urteil klar, dass Alleinerziehenden nicht generell eine Vollzeittätigkeit zugemutet werden kann.)

4.9 Unterhaltsvorschuss

Erziehen Sie Ihr Kind alleine und bekommt Ihr Kind keinen oder nur Unterhalt unterhalb des Mindestunterhalts, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen.

Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Kap. 3.5 „Unterhalt“.

4.10 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Alleinerziehende

Sind Sie ohne eigenes Einkommen oder ist Ihr Einkommen so gering, dass es nicht für den Lebensunterhalt für Sie und Ihr Kind bzw. Ihre Kinder ausreicht, sollten Sie für sich ALG II und für Ihr Kind oder Ihre Kinder Sozialgeld beantragen. Anspruch auf ALG II haben Sie, wenn Sie zwischen 15 und 64 Jahre alt sind, in der Lage wären, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Wenn Sie ein Kind haben, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird Ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet. Nach dem dritten Lebensjahr ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar, wenn die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege gewährleistet ist.

Die Regelleistung für Alleinerziehende beträgt 446 Euro. Hinzu kommt ein Mehrbedarf von 36 % der Regelleistung, wenn Sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit

zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Im anderen Fall werden 12 % Mehrbedarf für jedes minderjährige Kind zuerkannt, höchstens jedoch 60 % der Regelleistung. Den Kindern stehen Leistungen (Sozialgeld) wie folgt zu:

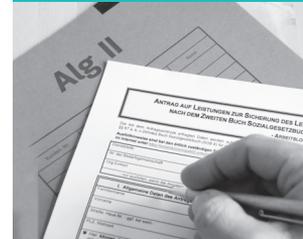
- | | |
|--|----------|
| • Kinder 0-5 Jahre | 283 Euro |
| • Kinder 6-13 Jahre | 309 Euro |
| • Kinder 14-17 Jahre | 373 Euro |
| • Kinder 18-24 Jahre
(im Haushalt der Eltern) | 357 Euro |

(Stand 01.01.2021)

Hinzu kommen die Kosten für die Unterkunft und Heizung in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Die Höhe der Unterkunftskosten wird bemessen am Raumbedarf der Bedarfsgemeinschaft und am örtlichen Mietzinsniveau.

Leben Sie zu Beginn der Schwangerschaft noch im Haushalt Ihrer Eltern bzw. eines Elternteils, können Sie ALG II beantragen oder Unterhalt von Ihren Eltern fordern. Die Wahl liegt bei Ihnen. Sie haben ungeachtet dessen, ob ein Unterhaltsanspruch gegenüber Ihren Eltern besteht, die Möglichkeit, ALG II/Sozialgeld zu beantragen.

Wenn Sie sich entscheiden, ALG II zu beantragen, erhalten Sie den Regelsatz für Kinder bis zum 25. Geburtstag (da Sie noch bei Ihren Eltern leben) zuzüglich des Mehrbedarfs für Schwangere (17 % der für Sie maßgeblichen Regelleistung).



Nach der Geburt des Kindes haben Sie Anspruch auf die Regelleistung für Alleinerziehende zuzüglich des Mehrbedarfs für Alleinerziehende (☛ s. Kap. 3.8 Arbeitslosigkeit).

Kontaktdaten für Bürgerinnen der Stadt Wetzlar und des südlichen Lahn-Dill-Kreises

 **Kommunales Jobcenter Lahn-Dill - Wetzlar**

Eduard-Kaiser-Str. 38 | 35576 Wetzlar

Tel. 06441 2107-Durchwahl, entnehmen Sie diese bitte der Telefonliste auf der Homepage des Jobcenters Lahn-Dill:
www.jobcenter-lahn-dill.de

Für Bürgerinnen aus dem Nordkreis zuständig:

 **Kommunales Jobcenter Lahn-Dill - Dillenburg**

Wilhelmstr. 16 – 22 | 35683 Dillenburg

Tel. 02771 264-Durchwahl, entnehmen Sie diese bitte der Telefonliste auf der Homepage des Jobcenters Lahn-Dill:
www.jobcenter-lahn-dill.de



alleinerziehend

5

Beratung und Unterstützung

- **Schwangerenberatungsstellen**
- **Intersexualität**
- **Frühförderung**
- **Kinder mit Behinderungen**
- **Psychische Erkrankungen**
- **Kur**
- **Wohnmöglichkeiten für Mutter bzw. Vater und Kind**
- **Erziehungsfragen**
- **Elternkurse**
- **Frühe Hilfen – Familienzentren**
- **Frühe Hilfen – Familienhebammen**
- **Hilfe zur Erziehung durch die Jugendhilfe**
- **Rechtsberatung**
- **Mediation**
- **Pflegschaft und Adoption**
- **Beratung für Mütter und Väter mit Migrationshintergrund sowie für Geflüchtete**
- **Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder**
- **Schuldnerberatung**
- **Secondhand-Läden, Basare**
- **Tafeln**
- **Selbsthilfegruppen**





Beratung und Unterstützung

5.1 Schwangerenberatungsstellen

Die anerkannten Schwangerenberatungsstellen informieren und beraten alle Frauen unabhängig von Nationalität und Konfession kostenlos zu allen Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, zur Möglichkeit der vertraulichen Geburt (☞ s. Kap. 6.2 „Vertrauliche Geburt“) Partnerschaft, Sexualität und Verhütung. Sie vermitteln u. a. finanzielle Hilfen aus der Bundesstiftung Mutter und Kind oder kirchlichen Hilfsfonds. Zudem besteht in besonderen Fällen auch die Möglichkeit, hier die Kostenübernahme von Verhütungsmitteln bei finanzieller Notlage zu beantragen (Empfängnisverhütungsmittelfonds des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar). Die Schwangerenberatungsstellen informieren über gesetzliche Ansprüche für Schwangere und Familien und helfen ggf. bei der Durchsetzung (☞ s. „Adressen“).

5.2 Intersexualität

Es kommt vor, dass Kinder biologisch nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. Dies kann Fragen und Unsicherheiten mit sich bringen, zum Beispiel beim Eintrag in das Geburtenregister, bei medizinischen Entscheidungen oder auch im alltäglichen Umgang. Zu Ihren Fragen berät Sie pro familia Gießen.

 **pro familia Ortsverband Gießen e.V.**
Liebigstr. 9 | 35390 Gießen
Tel. 0641-77122 | giessen@profamilia.de

5.3 Frühförderung

Bei der Frühförderung handelt es sich um spezielle Hilfsangebote für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder einer Entwicklungsgefährdung, aber auch für Kinder mit drohenden oder bestehenden Behinderungen. Früherkennung und Frühförderung sind ein interdisziplinär abgestimmtes System ärztlicher, psychologischer, medizinisch-therapeutischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen.

Die Fördermaßnahmen sollten möglichst frühzeitig eingeleitet werden. Die Antragstellung erfolgt auf Empfehlung des Kinderarztes bzw. der Kinderärztin über die jeweilige Frühförderstelle. Bürgerinnen und Bürger aus dem Lahn-Dill-Kreis können sich den Antrag für beide Frühförderstellen von der Homepage herunterladen:

 www.lahn-dill-kreis.de
Bürgerservice, Soziales, Menschen mit Behinderung

Frühförderstellen im Lahn-Dill-Kreis:

 **Lebenshilfe Dillenburg e. V.**
Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle
Ute Eschenbach | Scheidtstr. 10 | 35745 Herborn-Burg
Tel. 02772 3011 | u.eschenbach@lebenshilfe-dillenburg.de
www.lebenshilfe-dillenburg.de

 **Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V.**
Frühförderstelle Wetzlar
Röntgenstr. 3 | 35578 Wetzlar | Tel. 06441 77455
ff-wetzlar@lhww.de

Für Kinder aus der Stadt Wetzlar und den zugehörigen Ortsteilen erfolgt die Kontaktaufnahme über das Jugendamt der Stadt Wetzlar.



Stadt Wetzlar | Jugendamt
Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 99-5111



www.wetzlar.de
Rathaus, Ämter und Abteilungen, Jugendamt

5.4 Kinder mit Behinderungen

Sollten Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt oder Sie selbst irgendwelche Abweichungen von der altersgemäßen Entwicklung Ihres Kindes feststellen, so sehen Sie sich wahrscheinlich mit einer Vielzahl von Fragen und Problemen konfrontiert. In dieser besonderen Lebenslage erhalten Sie Hilfe von Fachkräften, die in Frühförderstellen (❖ s. 5.2), therapeutischen Einrichtungen und Sozialpädiatrischen Zentren arbeiten. Dort werden gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen eingesetzt, um die Behinderungen auszugleichen oder zu mildern. Es gibt auch Selbsthilfegruppen (❖ s. 5.20), bei denen Sie Informationen und Hilfe erhalten können.

Grundlage für die Förderung ist § 30 des SGB IX (Sozialgesetzbuch 9). An die Rehabilitationsträger (z. B. Ihre Krankenkasse) muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung gestellt werden. Der Antrag muss dann umgehend nach dem Eingang vom Rehaträger bewilligt oder abgelehnt werden.

Bei einer Ablehnung besteht die Möglichkeit eines Widerspruchs.

Neue Erkenntnisse der letzten Jahre belegen, dass Alkoholkonsum während der Schwangerschaft die Ursache für Behinderungen und Beeinträchtigungen mancher Kinder ist. Für diese vorgeburtlichen Schädigungen gibt es den Begriff FASD (Fetal Alcohol Spectrum Disorder).



Informationen und Beratungsangebote:
www.fasd-deutschland.de

5.5 Psychische Erkrankungen

Bedingt durch die neue Situation und die hormonelle Umstellung erleben viele Frauen innerhalb der ersten Woche nach einer Geburt ein Stimmungstief, auch „Baby-Blues“ oder „Heultage“ genannt. Dies ist ganz normal. Scheuen Sie sich nicht, in dieser Situation das Gespräch mit Ihrer Hebamme oder anderen vertrauten Personen zu suchen.

Neben dem „Baby-Blues“, der nur kurze Zeit anhält, leiden manche Mütter unter manifesten, länger andauernden psychischen Störungen (Depressionen, Angststörungen, Psychosen). Unbehandelt können diese über Monate oder Jahre anhalten. Psychische Probleme vor und nach der Geburt sind immer noch ein Tabu-Thema. Von Müttern wird nach der Geburt erwartet, dass sie glücklich sind. Betroffene Frauen zögern daher häufig, sich jemandem anzuvertrauen, wodurch sich ihr Leidensweg verlängert. Besonders gefährdet sind Frauen, die bereits vor der Geburt unter psychischen Problemen

litten. Wenn dies der Fall sein sollte, nehmen Sie möglichst schon in der Schwangerschaft Kontakt mit Ihrem Arzt bzw. Ihrer Ärztin oder Therapeutin bzw. Therapeut auf. Besprechen Sie schon im Vorfeld mit Verwandten und Freunden, wie geholfen werden kann, wenn es Ihnen schlecht geht (Kinderbetreuung, Einkäufe, Haushalt). Halten Sie eine Liste von für Sie wichtigen Kontaktpersonen bereit, die mit Ihrer Erkrankung vertraut sind.

 Hilfreiche Tipps finden Sie unter anderem auf der Homepage der Initiative „Schatten & Licht e. V.“: www.schatten-und-licht.de.

Rat und Hilfe erhalten Sie bei den unter „Adressen“ genannten Beratungsstellen.

 Bei Suizidgefahr und psychiatrischen Notfällen können Sie sich zu jeder Zeit an die **Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie** wenden: Austraße 40 | 35745 Herborn | Tel. 02772 504-0

Brauchen Sie Rat und Unterstützung, weil Sie selbst (oder ein Ihnen nahestehender Mensch) eine Suchterkrankung haben oder weil Sie dies befürchten, können Sie sich an die im  Kap. „Adressen“ genannten Beratungsstellen wenden.

5.6 Kur

Der Alltag mit Kindern, Beruf und Familie stellt Mütter bzw. Väter vor vielfältige Herausforderungen. Die persönlichen Bedürfnisse kommen zu kurz, es bleibt oft kaum Zeit, mal zur Ruhe zu kommen. Zeit für sich, Zeit, sich zu erholen, ist jedoch sehr wichtig, um auf lange Sicht den Alltag meistern und dabei gesund bleiben zu können. Eine andauernde Mehrfachbelastung kann zu häufig chronisch verlaufenden Erkrankungen wie z. B. Migräne oder Schlafstörungen führen.

Mütter- bzw. Väter- und Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Kuren sind seit der Gesundheitsreform 2007 Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Die medizinische Notwendigkeit für die Kurmaßnahme muss von Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt ausführlich attestiert werden. Die vorgeschriebene Zuzahlung von zehn Euro pro Tag müssen Sie selbst zahlen. Für Ihre Kinder wird keine Zuzahlung erhoben.

Den Antrag für eine entsprechende Kurmaßnahme müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Hierbei ist es sehr hilfreich, sich vorab in einer der Beratungs- und Vermittlungsstellen der Wohlfahrtsverbände beraten zu lassen. Wenn Ihre finanzielle Situation schwierig ist, kann die Kurberaterin oder der Kurberater prüfen, ob Ihnen bei der Zuzahlung oder anderen Kurnebenkosten geholfen werden kann. Wenn Sie sich für eine Mütterkur bzw. Väterkur entscheiden, klärt die Beratungsstelle mit Ihnen auch die Versorgung Ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger zu Hause. Die Krankenkasse bezahlt z. B. den Einsatz einer Familienpflegerin, wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt.



Sollte Ihr Kurantrag von Ihrer Krankenkasse abgelehnt werden, lassen Sie sich nicht entmutigen. Sie können dagegen Widerspruch einlegen. Auch hierbei können Sie Unterstützung von den Beratungs- und Vermittlungsstellen erhalten (☛ s. Kap. „Adressen“).

5.7 Wohnmöglichkeiten für Mutter bzw. Vater und Kind

In der Zeit von Schwangerschaft und Geburt brauchen Sie möglicherweise besonderen Schonraum und Hilfen, um sich über Ihre eigene Zukunft und die Ihres Kindes klar zu werden und neue Lebensperspektiven zu entwickeln.

In manchen Fällen können Sie als Schwangere oder Eltern nicht zu Hause wohnen bleiben.

Längerfristige Wohnmöglichkeiten bieten Mutter- bzw. Vater-Kind-Heime oder Wohngemeinschaften. Sie können sich an das für Sie zuständige Jugendamt wenden, um Hilfestellung zu erhalten. Darüber hinaus können Sie sich auch bei den anerkannten Schwangerenberatungsstellen über Unterstützungsmöglichkeiten informieren (☛ s. Kap. „Adressen“).

5.8 Erziehungsfragen

Im Lahn-Dill-Kreis und in der Stadt Wetzlar gibt es ein vielfältiges Angebot von Organisationen, die Sie in Erziehungsfragen beraten können. Neben der Stadt- und Kreisverwaltung sind dies die evangelische bzw. katholische Kirche sowie zahlreiche Vereine (☛ s. Kap. „Adressen“).

5.9 Elternkurse

Der Alltag mit Kindern ist eine Bereicherung, bringt Eltern aber auch immer wieder an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Elternkurse haben das Ziel, Eltern zu stärken und Alternativen zum bisherigen Erziehungshandeln aufzuzeigen und zu erproben. Die Adressen der örtlichen Anbieter solcher Kurse finden Sie im Kapitel ☛ „Adressen“.

5.10 Frühe Hilfen – Familienzentren

Die Geburt eines Kindes macht es notwendig, dass der ganze Lebensalltag neu organisiert werden muss. Häufig ist eine Unterstützung von außen oder zumindest das Treffen mit anderen Menschen, in der gleichen Situation, hilfreich. Zu diesen Unterstützungsangeboten gehören die „Frühen Hilfen“. Das kann ein offener Mutter-Kind-Treff, der Einsatz einer Familienhebamme, eine Erziehungsberatung oder ein Hausbesuchsprogramm sein. Ansprechpersonen für diese Art der Unterstützung finden sich in den Familienzentren. Dort stehen die Türen nicht nur für die Eltern der angemeldeten Kinder offen, sondern für alle Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, die im Stadtteil oder der Gemeinde wohnen.

Im Kapitel ☛ „Adressen“ finden Sie die Kontaktdaten der Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis und in der Stadt Wetzlar.





5.11 Frühe Hilfen – Familienhebammen

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation, die schwangere Frauen, junge Mütter und Kinder bis zum ersten Lebensjahr betreuen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das Angebot der Inanspruchnahme einer Familienhebamme richtet sich insbesondere an

- Schwangere und Alleinerziehende in schwierigen Situationen
- Jugendliche Schwangere und Mütter
- Schwangere, Mütter und Familien mit Suchtproblemen
- Familien in schwierigen sozialen und finanziellen Situationen
- Ausländische Schwangere und Mütter
- Mütter, die seelisch belastet oder erkrankt sind
- Frauen und Kinder, die während der Schwangerschaft oder nach der Geburt von Gewalt bedroht sind

Themen können sein:

- Beschwerden und Probleme in der Schwangerschaft
- Umgang mit dem Baby
- Ernährung und Pflege des Babys
- Umgang mit Babys, die viel weinen
- Gesundheitsfragen und vieles mehr.

Familienhebammen besuchen die Familien regelmäßig zu Hause und können bei Bedarf weiterführende Hilfeangebote vermitteln. Alle Familienhebammen unterliegen der Schweigepflicht.

Fragen und Kontakt:

-  **Lahn-Dill-Kreis, Kinder- und Jugendhilfe, Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen**
Europaplatz 1 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 407-6007 | Fax 02771 407-6091
Dagmar Tarhuna | dagmar.tarhuna@lahn-dill-kreis.de
Alexandra Moos | alexandra.moos@lahn-dill-kreis.de
-  **In der Stadt Wetzlar zuständig: Jugendamt Stadt Wetzlar, Abteilung Frühe Hilfen/Kinderschutz**
Stefanie Höchst | Hanna Krüger
Ernst-Leitz-Straße 30 | 35578 Wetzlar
Te. 06441 99-5181 | Fax 06441 99-5104
fruehehilfen@wetzlar.de
-  Infos auch unter www.hebammen-hessen.de

5.12 Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe

Unter dem Begriff der „Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe“ wird ein breites Spektrum individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihres Kindes, wenn

- eine dem Wohl ihres Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- die Hilfe für die Entwicklung geeignet o. notwendig ist.

Personensorgeberechtigte, die das Gefühl haben, Rat oder Unterstützung zu benötigen oder einfach mit Erziehungssituationen nicht mehr alleine zurechtkommen, brauchen sich nicht zu scheuen, sich an das Jugendamt, eine Beratungsstelle oder Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu wenden (☞ s. „Adressen“). Der Anstoß kann natürlich auch vom Kind oder Jugendlichen ausgehen, denn diese haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Die Inanspruchnahme erfolgt jedenfalls immer freiwillig. Eine „Zwangsbetreuung“ gibt es nicht. Erst wenn das Kindeswohl gefährdet ist (z. B. bei Kindesvernachlässigung), ist das Jugendamt (mit richterlicher Unterstützung) zu Maßnahmen auch gegen den Willen von Personensorgeberechtigten befugt.

Hilfe zur Erziehung wird immer dann gewährt, wenn ein erzieherischer Bedarf vorhanden ist, den die Personensorgeberechtigten ohne Hilfe von außen nicht erfüllen können. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Hier ist jeweils die Hilfe auszuwählen, die für die

Entwicklung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen geeignet ist. Dabei sind die Wünsche und Vorstellungen der Eltern und des jungen Menschen selbst zu berücksichtigen. Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung können auch über 18-Jährige erhalten. Hilfen zur Erziehung werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Sollten Sie einen Bedarf für sich und Ihre Familie sehen, können Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden. In gemeinsamen Gesprächen kann der Hilfebedarf festgestellt und eine passgenaue Hilfe eingeleitet werden.

Zu den typischen Formen der Hilfe zur Erziehung zählen:

- Ambulante familienunterstützende Hilfen (z. B. Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände)
- Familienergänzende Hilfen (Tages-, Wochengruppe)
- Familienersetzende Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige Wohnformen)

5.13 Rechtsberatung

Bei manchen juristischen Fragestellungen kann es sinnvoll sein, wenn Sie sich zunächst rechtlich beraten lassen und danach entscheiden, wie Sie weiter vorgehen wollen bzw. können.

Nach dem Beratungshilfegesetz steht Ihnen, wenn Sie nur über ein niedriges Einkommen verfügen, gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu.

Den Berechtigungsschein für die Beratungshilfe erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht (☛ s. Kap. „Adressen“).

Mit dem Berechtigungsschein können Sie dann einen Anwalt oder eine Anwältin eigener Wahl aufsuchen. Sie können den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin auch direkt aufsuchen und ihn oder sie bitten, nach Darlegung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich zu stellen. Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist und sich ein Gericht mit der Angelegenheit befassen muss, können Sie Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen.

5.14 Mediation

Mediation ist eine Methode der außergerichtlichen Konfliktregelung. Die Konfliktparteien, z. B. Eltern, die sich getrennt haben, wollen mit Hilfe einer dritten Person, die vermittelnd mitwirkt, eine Lösung finden. Eine Mediation wird auf der Basis von Freiwilligkeit aller Beteiligten durchgeführt. Die Mediatorin bzw. der Mediator trifft hierbei keine Entscheidungen, sondern hilft den Konfliktparteien unterstützend bei der Erreichung ihrer Lösung.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den im Kapitel ☛ „Adressen“ genannten Beratungsstellen.

5.15 Pflegschaft und Adoption

Es gibt persönliche oder familiäre Situationen, in denen Sie vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, für Ihr Kind sorgen zu können oder zu wollen. Dann haben Sie die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Jugendamt oder einer Beratungsstelle zu überlegen, welche Möglichkeiten für Sie in Frage kommen und was das Beste für Sie und Ihr Kind ist.

Die Trennung auf Zeit kann eine entlastende Entscheidung für solche Situationen sein. Neben der Erziehung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform kommt dann insbesondere die Erziehung in einer Pflegefamilie in Frage. Hierbei handelt es sich entweder um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme. Die Art und Dauer der Unterbringung entscheiden Sie zusammen mit der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter des Jugendamtes.

Die Adoption stellt dagegen die dauerhafte und vollständige Weggabe bzw. Annahme eines Kindes dar. Sie kann eine Chance für Sie und Ihr Kind sein. Bei dem für Sie zuständigen Jugendamt (☛ s. Kap. „Adressen“) können Sie sich genauer informieren. Man kann z. B. wählen, ob man eine geheime Adoption bevorzugt, bei der man von sich aus keinen Kontakt zu dem Kind mehr hat, oder eine offene Form, bei der man den Namen der Adoptiveltern mitgeteilt bekommt und in beiderseitigem Einvernehmen Besuche stattfinden können. Die Familien, die ein Kind adoptieren wollen, werden vom Jugendamt überprüft und beraten.

Mit der „Aktion Moses“ bietet der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF), unterstützt vom hessischen Sozial-

ministerium, Hilfe für verzweifelte Mütter, die sich mit ihrem Neugeborenen in einer völlig ausweglosen Lage sehen. Hier können Frauen anonym beraten und betreut werden. Das Angebot reicht von telefonischer Soforthilfe bis zur Annahme des Neugeborenen. Die Grundpfeiler der Aktion sind Anonymität und Straffreiheit.



Aktion Moses Gießen

Tel. 0641 2001758 | www.aktion-moses-giessen.de

5.16 Beratung für Mütter und Väter mit Migrationshintergrund sowie für Geflüchtete

Bei Frauen und Familien mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund kann eine Schwangerschaft besondere Fragestellungen rechtlicher, familiärer oder finanzieller Art hervorrufen. Mit Ihren Fragen können Sie sich an die im Kapitel „Adressen“ genannten Beratungsstellen wenden.

5.17 Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Frauen, die Gewalt erfahren, können sich an das Frauenhaus wenden (☛ siehe Kap. „Adressen“).

Sie erhalten Beratung und Unterstützung und können dort, falls notwendig, vorübergehend mit ihren Kindern wohnen, um zur Ruhe zu kommen und ihre Situation zu klären. Darüber hinaus können sie sich auch vertrauensvoll an andere Beratungsstellen wenden, da diese mit dem Thema vertraut und miteinander vernetzt sind.

5.18 Schuldnerberatung

Überschuldung bedeutet, dass die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Die Folge sind Lohn- oder Kontopfändungen durch die Gläubiger. Dies führt schließlich dazu, dass der Schuldner seine finanzielle Handlungsfähigkeit verliert. Auch das Familienwohnheim kann bedroht sein, wenn die monatlichen Abzahlungsraten nicht mehr pünktlich entrichtet werden.

Bei zeitweiligen oder dauernden finanziellen Engpässen, Überziehung des Girokontos, wenn Sie bereits Mahn- und/oder Vollstreckungsbescheide erhalten haben, sollten Sie nicht zögern, sich vertrauensvoll an die Schuldnerberatung der Stadt Wetzlar bzw. des Lahn-Dill-Kreises zu wenden.

Schuldnerberatung Stadt Wetzlar / Lahn-Dill-Kreis

je nach Wohnort; ☛ s. „Adressen“ bzw.



www.lahn-dill-kreis.de

Bürgerservice, Soziales, Schuldnerberatung



www.wetzlar.de

Im Suchfeld „Schuldnerberatung“ eingeben

Beachten Sie bitte auch ☛ Kap. 3 „Finanzielle Hilfen“ / „Pfändungsschutzkonto“





5.19 Secondhand-Läden, Basare

Zum Teil sehr gut erhaltene Baby- und Kinderkleidung, Bettwäsche, Spielzeug, Kinderwagen, Umstandsmode etc. erhalten Sie in Secondhand-Läden (☛ s. „Adressen“) und auf den Basaren, die einige der im Lahn-Dill-Kreis und in der Stadt Wetzlar ansässigen Kindergärten und Tagesstätten sowie das Familienzentrum Wetzlar e. V. jedes Jahr im Frühjahr und Herbst veranstalten (in der Regel samstags oder sonntags). Termine und Orte werden jeweils vorab veröffentlicht (Tagespresse, kostenlose Zeitungen, Plakate, Internet, Social Media).

5.20 Tafeln

Bei den sog. Tafeln erhalten Bedürftige qualitativ einwandfreie Lebensmittel, die im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet werden und anderenfalls vernichtet würden. In Deutschland gibt es Tafeln seit 1993. Betrieben werden diese von Städten und Kirchengemeinden. Sie arbeiten mit überwiegend ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern zusammen. Wenn Sie bei einer Tafel Lebensmittel holen möchten, müssen Sie in der Regel Ihre Bedürftigkeit nachweisen. Sie können sich dahingehend im Tafelladen direkt oder vorab telefonisch informieren (☛ s. Kap. „Adressen“).

5.21 Selbsthilfegruppen

Im Lahn-Dill-Kreis und in der Stadt Wetzlar gibt es zu vielen Themen (Krankheit, Alleinerziehend, Trennung etc.) Selbsthilfegruppen, in denen Sie sich mit Menschen in vergleichbaren Lebenssituationen treffen und gegenseitig unterstützen können. Eine Liste der Selbsthilfegruppen wird vom Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V. herausgegeben.

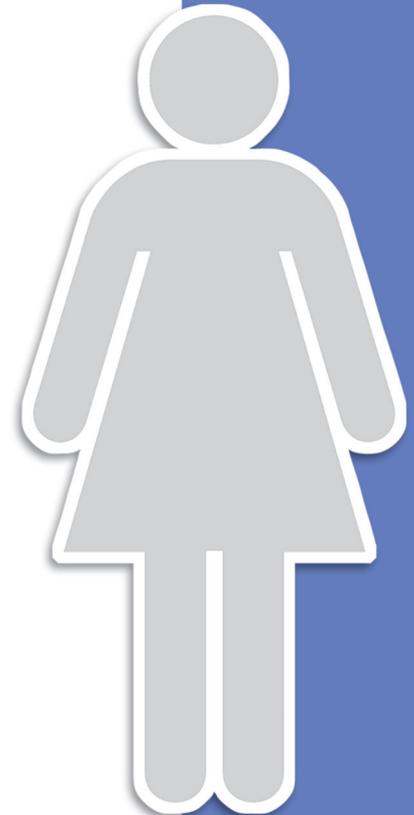
☛ Der **Selbsthilfefahrplan** enthält auch nähere Informationen zu den Hilfsangeboten. Sie erhalten ihn bei den allgemeinen Beratungsstellen, u. a. auch beim Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises (☛ s. „Adressen“).

Umfangreiches Adressenmaterial zu den in dieser Broschüre behandelten Themen finden Sie im Kapitel „Adressen“ sowie im Sozialwegweiser (erstellt von der Stadt Wetzlar, dem Lahn-Dill-Kreis und der Suchthilfe Wetzlar e. V.):

☛ **www.wetzlar.de**
im Suchfeld „Sozialwegweiser“ eingeben,
auf der nächsten Seite unten „Sozialwegweiser“ anklicken
(Achtung: Stand 2013).

6 Schwangerschaftskonflikt

- Schwangerschaftsabbruch
- Vertrauliche Geburt





Schwangerschaftskonflikt

Schwanger zu sein, bedeutet nicht für jede Frau oder jedes Paar Glück und Freude. Häufig werden durch eine Schwangerschaft auch Gefühle von Angst, Unsicherheit und Zweifel hervorgerufen. Nicht jede Schwangerschaft ist geplant und erwartet. Wenn Sie Zweifel haben und unsicher sind, sollten Sie die Hilfe und Unterstützung der anerkannten Schwangerenberatungsstellen vor Ort in Anspruch nehmen. Hier werden Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, auch in persönlich sehr schwierigen Lebenssituationen ein Leben mit Kind zu meistern oder Ihr Kind anonym zu gebären (vertrauliche Geburt). Sie werden unterstützt und auf dem Weg zu einer Entscheidung begleitet.

6.1 Schwangerschaftsabbruch

Sollten Sie einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, so ist die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB gesetzlich vorgeschrieben.

Die Beratung wird ergebnisoffen geführt. Sie können allein, mit Ihrem Partner oder mit einer anderen vertrauten Begleitperson in die Beratungsstellen kommen. Das Gespräch ist absolut vertraulich. Auf Wunsch können Sie auch anonym bleiben. Die Beratung ist kostenlos.

Sozialberatung

Im Kapitel „Adressen“ finden Sie eine Übersicht über die anerkannten Einrichtungen im Umkreis, die Schwangerschaftskonfliktberatung durchführen.

Die Aufgaben der Beratung sind im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt. Die Beratung soll die schwangere Frau unterstützen, eine verantwortliche Gewissensentscheidung zu treffen und bei der Bewältigung der durch die Schwangerschaft entstandenen Konfliktlage helfen. Daher umfasst die Beratung

- das „Konfliktgespräch“ (u. a. Gründe für und gegen einen Abbruch),
- Informationen über soziale und wirtschaftliche Hilfen,
- Angebot weiterer Hilfen (z. B. Begleitung oder Unterstützung bei der Wahrnehmung von Ansprüchen).

In der Beratung können Sie Ihre Sorgen und Nöte in einem geschützten Raum besprechen. Hier bietet sich Ihnen die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Dazu gehören auch Informationen über Möglichkeiten, Methoden und Risiken des Abbruchs.

Wichtig! Der Letztentscheid über einen Schwangerschaftsabbruch liegt bei der Schwangeren selbst. Das bedeutet, Sie dürfen durch die Beratung nicht in Ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt werden.

In jedem Fall können Sie auch nach der Entscheidung – unabhängig davon, wie Sie sich entschieden haben – bei der Bewältigung der Konsequenzen die Hilfe der Beratung in Anspruch nehmen.

Sollten Sie einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, gilt, dass Sie:

- diesen innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis, auf ausdrücklich eigenen Wunsch, von einem Arzt oder einer Ärztin vornehmen lassen.
- sich mindestens 3 Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Beratungsstelle haben beraten lassen.
- dem Arzt oder der Ärztin, der bzw. die den Abbruch durchführen soll, die Beratungsbescheinigung nach § 219 StGB vorlegen.

Indikationsregelung

In besonderen Fällen, bei folgenden Voraussetzungen, gibt es keine Fristenregelung:

- wenn für die Schwangere eine Gefahr für Leben oder körperliche und seelische Gesundheit besteht. Es liegt dann eine medizinische Indikation vor. Eine solche Indikation muss in einem ärztlichen Gutachten festgestellt und bescheinigt werden.
- Bei Vorliegen einer schweren Erkrankung oder Behinderung des Ungeborenen ist ein Abbruch möglich, wenn der Arzt oder die Ärztin das Vorliegen einer medizinischen Indikation bescheinigt.

Ist die Schwangerschaft aufgrund eines Sexualdeliktes (kriminologische Indikation) eingetreten, so gilt die 12-Wochenfrist.

Kostenübernahme

Die Kosten des Schwangerschaftsabbruches trägt die gesetzliche Krankenkasse, wenn es sich um einen Abbruch nach der Indikationsregelung handelt. Bei einem Abbruch nach der Beratungsregelung ist zu prüfen, ob die entstehenden Kosten nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen“ übernommen werden können.

In diesem Fall muss eine soziale Bedürftigkeit der Frau bestehen, ihr Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht übersteigen. Die Leistung wird auf Antrag von der Krankenkasse gewährt.

Sind die o. g. Voraussetzungen nicht gegeben, sind die entstehenden Kosten privat mit der Ärztin oder dem Arzt zu verrechnen. In diesem Fall ist es sinnvoll im Voraus zu klären, welcher Betrag für den Eingriff in Rechnung gestellt werden wird.

Noch nicht 18

Eine minderjährige Schwangere kann im Regelfall nicht selbst wirksam in den Schwangerschaftsabbruch einwilligen. In der Rechtsprechung der Vormundschaftsgerichte wurde jedoch festgestellt, dass eine Minderjährige keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten braucht, wenn sie die „geistige und sittliche Reife“ besitzt, die Tragweite ihrer Entscheidung einzuschätzen.

Besprechen Sie sich hierzu im Einzelfall mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt.

6.2 Vertrauliche Geburt

Mit dem Gesetz zur vertraulichen Geburt haben Schwangere die Möglichkeit, anonym zu bleiben und trotzdem während der Schwangerschaft und nach der Geburt medizinisch begleitet und beraten zu werden.

Ziel des Gesetzes ist es, dass Mütter und Kinder geschützt und gut versorgt werden. Schwangere, die eine vertrauliche Geburt in Erwägung ziehen oder sich bereits dazu entschlossen haben, können sich an eine Schwangerenberatungsstelle ihrer Wahl wenden. Sie sind dabei nicht an ihren Wohnort bzw. ihr Bundesland gebunden (regionale Schwangerenberatungsstellen ❖ siehe „Adressen“).

Die Kosten für die Beratung, die vertrauliche Geburt sowie für Vor- und Nachsorge trägt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Zentral in dem Verfahren der vertraulichen Geburt ist, dass die Schwangere ihre Identität nur der Schwangerenberatungsstelle bekannt gibt. Die Mitarbeiterinnen dort sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden. Es wird ein Pseudonym für die Mutter vereinbart, das im gesamten Beratungs- und Vorsorgeprozess genutzt wird. Das Pseudonym sowie ein männlicher und weiblicher Name für das Kind werden zusammen mit der tatsächlichen Identität der Mutter nach der Geburt des Kindes in einem verschlossenen Umschlag an das BAFzA weitergegeben und dort ungeöffnet verwahrt.

Mit 16 Jahren hat das Kind, das durch eine vertrauliche Geburt zur Welt kommt, die Möglichkeit, Einsicht in den Herkunftsnachweis zu erhalten und so die tatsächlichen Daten der Mutter zu erfahren.

Die Mutter kann dem mit gewichtigem Grund widersprechen. Hierüber entscheidet das Familiengericht. Das Kind kann ggf. nach drei Jahren erneut auf Einsicht der Daten klagen.

Das Jugendamt wird von der Beratungsstelle über die vertrauliche Geburt informiert, die Identität der Mutter wird dabei nicht offen gelegt. Im Falle einer vertraulichen Geburt ruht die mütterliche Sorge und es wird ein Vormund eingesetzt. Die Mutter muss nicht zwingend einer Adoption zustimmen, das Neugeborene kann auch in eine Pflegefamilie vermittelt werden.

Bis eine Woche vor der standesamtlichen Meldung kann die Mutter sich noch unkompliziert dafür entscheiden, das Kind selbst groß zu ziehen.

Läuft bereits ein Adoptionsverfahren, wird dies schwieriger und gerichtlich begleitet. Das Kind erhält den von der Mutter ausgewählten Vornamen und deren pseudonymen Nachnamen. Erhält das Kind den Namen seiner Adoptiveltern, so meldet das Standesamt diesen an das BAFzA, damit der Herkunftsnachweis entsprechend zugeordnet werden kann.

Bleibt das Kind bei der Mutter, wird zeitnah Unterstützung durch eine Familienhebamme oder Familienhilfe angeboten (... s. Kap. 5).

Es ist auch möglich, dass Krankenhäuser direkt eine vertrauliche Geburt initiieren. Das Krankenhaus muss in solchen Fällen umgehend eine Schwangerenberatungsstelle informieren. Die Krankenhauskosten sowie die Kosten für frauenärztliche Untersuchungen trägt ebenfalls das BAFZA.

Auch illegale Flüchtlinge haben die Möglichkeit, das Verfahren der vertraulichen Geburt zu nutzen. Das Kind bekommt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Minderjährige können ihr Kind ebenfalls vertraulich zur Welt bringen. Die Eltern müssen dabei nicht eingebunden oder informiert sein.



Unterstützung finden Sie auch beim
Hilfetelefon für Schwangere in Not.

Es ist rund um die Uhr anonym und kostenfrei
erreichbar. Tel. 0800 40 40 020



www.geburt-vertraulich.de

schwangerschaftskonflikt

7

Checkliste für werdende Eltern

In dieser Liste finden Sie alles Organisatorische, das für Sie als werdende Eltern wichtig ist: während der Schwangerschaft, rund um die Geburt und nach der Geburt Ihres Kindes. Damit Sie den notwendigen „Papierkram“ möglichst schnell erledigen können, haben wir die jeweils frühest möglichen Termine angegeben.

WANN

Der richtige Zeitpunkt, um aktiv zu werden



WAS

Was Sie jetzt schon erledigen können

INFOS

Während der Schwangerschaft

3./4. Monat

Finanzielle Unterstützung:
Antrag bei der Bundesstiftung Mutter und Kind (einkommensabhängig)

Kapitel Finanzielle Hilfen, S. 42
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

3./4. Monat
Wenn Sie über kein oder ein geringes Einkommen verfügen

Finanzielle Unterstützung: **Antrag auf ALG II und auf Mehrbedarf für Schwangere und Schwangerschaftsbekleidung**



Kapitel Finanzielle Hilfen, S. 26

Frühschwangerschaft
3./4. Monat

Hebamme suchen für die Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt oder eine Beleghebamme, die sie bei der Geburt begleitet

Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Baby, S. 10

Frühschwangerschaft
3./4. Monat

Sie **können** Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin über die Schwangerschaft informieren, **Mitteilungspflicht besteht nur in wenigen Fällen**. Bedenken Sie aber, dass der Mutterschutz erst in Kraft treten kann, wenn die Schwangerschaft bekannt ist (z. B. Schutz bei Kontakt mit Gefahrenstoffen bei der Arbeit u. ä.)



Kapitel Baby und Beruf, Mutterschutz, S. 15

WANN	WAS	INFOS
Ab 5. Monat	Geburtsvorbereitungskurs und andere Kurse, wie z. B. Schwangerschaftsgymnastik, Schwangerschafts-yoga, Säuglingspflegekurs	Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, Geburtsvorbereitung, S. 9
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	Dauer und Aufteilung der Elternzeit planen und mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber besprechen	Kapitel Baby und Beruf, Elternzeit, S. 20
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	 Antrag auf Kindergeld besorgen und ausfüllen, aber erst nach der Geburt einreichen	Kapitel Finanzielle Hilfen, Kindergeld, S. 31
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	 Antrag auf Elterngeld besorgen und ausfüllen, aber erst nach der Geburt einreichen	Kapitel Finanzielle Hilfen, Elterngeld, S. 28
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	Zu empfehlen! Anmeldung in einer Kindertagesstätte , wenn eine Betreuung in den ersten zwei Jahren gewünscht ist	Kapitel Baby und Beruf, Kinderbetreuung, S. 23
Zehn Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, wenn Sie ALG II beziehen	 Antrag auf Babyausstattung stellen	Kapitel Finanzielle Hilfen, Arbeitslosigkeit, S. 38
Ab 6. Monat, wenn Sie nicht verheiratet sind	Vaterschaftsanerkennung	Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, S. 11

WANN

WAS

INFOS

Ab etwa 8. Monat, falls Vaterschaft und/oder Unterhaltszahlungen klärungsbedürftig sind

Beistandschaft beantragen

Kapitel Alleinerziehend, Beistandschaft, S. 46

Frühestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

Mutterschaftsgeld beantragen

Kapitel Finanzielle Hilfen, Mutterschaftsgeld, S. 27

Rund um die Geburt

Direkt nach der Geburt

Anmeldung des Kindes beim Standesamt (Geburtsurkunde wird dort erstellt)

Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, Geburtsurkunde u. Namensgebung, S. 11



Direkt nach der Geburt

Antrag auf **Familienkrankenversicherung**

Kapitel Finanzielle Hilfen, Krankenversicherung, S. 33

Binnen einer Woche nach der Geburt

Schriftliche Anmeldung der **Elternzeit**, falls diese direkt nach der Mutterschutzfrist beginnen soll

Kapitel Baby und Beruf, Elternzeit, S. 20

Nach der Geburt

Bis zu drei Monate nach der Geburt (eine rückwirkende Auszahlung des Elterngeldes kann nur für drei Monate erfolgen)

Antrag auf Elterngeld zusammen mit der Geburtsurkunde und weiteren, für Sie individuell erforderlichen Unterlagen einreichen. Es empfiehlt sich, die Anträge auf Eltern- und Kindergeld schon vor der Geburt vorzubereiten.

Kapitel Finanzielle Hilfen, Elterngeld, S. 28

WANN	WAS	INFOS
Nach der Geburt	Antrag auf Kindergeld und ggf. Kinderzuschlag zusammen mit der Geburtsurkunde des Kindes abgeben	Kapitel Finanzielle Hilfen, S. 31 und 36
Nach der Geburt, wenn Sie BAföG oder BaB bekommen	Kinderbetreuungszuschlag beantragen 	Kapitel Finanzielle Hilfen, BAföG, S. 43 / BaB, S. 44
Nach der Geburt	Antrag auf Sozialgeld für das Kind , wenn Sie ALG II oder BAföG beziehen	Kapitel Alleinerziehend, S. 49
Nach der Geburt	Antrag auf Wohngeld (einkommensabhängig, nicht für Bezieherinnen und Bezieher von ALG II) und /oder Antrag auf Kinderzuschlag 	Kapitel Finanzielle Hilfen, Wohngeld, S. 40
Nach der Geburt, wenn Sie und der Vater des Kindes getrennt leben	Unterhalt vom Vater des Kindes , wenn er zahlungsfähig ist; Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn der Vater nicht zahlungsfähig ist	Kapitel Finanzielle Hilfen, Unterhalt, S. 34 Kapitel Alleinerziehend, Unterhaltsvorschuss, S. 49
13 Wochen vor dem geplanten Beginn	Detaillierte Bekanntgabe der geplanten Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes	Kapitel Baby und Beruf, Elternzeit, S. 20

Arbeitsagenturen**Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar**

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar
65546 Limburg

Hausanschrift:

Ste-Foy-Str. 23 | 65549 Limburg
Tel. 0800 4 5555 00 (kostenfrei)
Fax 06431 209444**Agentur für Arbeit Wetzlar**

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar
65546 Limburg

Hausanschrift: Sophienstr. 19 | 35576 Wetzlar

Tel. 0800 4 5555 00 (kostenfrei)

Fax 06441 909106

Wetzlar@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/wetzlar

Zuständig für: Wetzlar (PLZ 35576 – 35586),
Solms, Aßlar, Braunfels, Hüttenberg,
Ehringshausen, Lahnbau, Leun, Schöffengrund,
Hohenahr, Waldsolms, Bischoffen, Greifenstein**Agentur für Arbeit Dillenburg**

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar
65546 Limburg

Hausanschrift:

Moritzstr. 17 | 35683 Dillenburg
Tel. 0800 4 5555 00 (kostenfrei)
Fax 02771 397350
Dillenburg@arbeitsagentur.deZuständig für: Dillenburg (35683 – 35690), Haiger,
Eschenburg, Dietzhölztal, Herbborn, Mittenaar,
Driedorf, Sinn, Breitscheid, Siegbach**Ausbildung / Berufsrückkehrerinnen****Gesellschaft für Wirtschaftsförderung,
Ausbildungs- und Beschäftigungs-
initiativen mbH (GWAB)**Westendstraße 15 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 92475-0 | Fax 06441 92475-77
info@gwab.de | www.gwab.de**Internationaler Bund (IB)**Freier Träger der Jugend-, Sozial- und
Bildungsarbeit e. V.
Bildungsstätte Wetzlar – Berufsausbildung
Bergstr. 31 | 35576 Wetzlar
Tel.: 06441 4459-0 | Fax 06441-4459-220
mbmw-wetz@ib.de**WALI – Arbeitsloseninitiative
im Lahn-Dill-Kreis**Bahnhofstraße 11 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 44048 | Fax 06441 44058
info@wali-wetzlar.de | www.wali-wetzlar.deSie können sich mit Fragen zu diesen Themen
auch an die Agentur für Arbeit (siehe links),
bzw. an das Jobcenter (s. unter „Finanzielle
Leistungen und Hilfen“) wenden.

www.perspektive-wiedereinstieg.de

www.frauenmachenkarriere.de

www.familien-wegweiser.de

www.vbm-online.de

**Beratung für Mütter und Väter
mit Migrationshintergrund
sowie für Geflüchtete****Für Geflüchtete:****Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Fachdienst Zuwanderung und Integration**Berliner Straße 42 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 407-8230
Karl-Kellner-Ring 19-21 | 35576 Wetzlar
Tel: 06441 407-1140 (Flüchtlingsbüro)
Hotline des Fachdienstes: 06441 407-1464**Arbeiterwohlfahrt**Kreisverband Lahn-Dill e. V.
Brettschneiderstr. 4 | 35576 Wetzlar
Berit Pohle | Tel. 06441 8708878
b.pohle@awo-lahn-dill.de
Binali Dikme | Tel. 06441 8708877
b.dikme@awo-lahn-dill.de
Niedergirmeser Weg 67 | 35576 Wetzlar**Büro Herbborn:**Walkmühlenweg 5 | 35745 Herbborn,
Marina Schapiro | Tel. 02772 9596-42
m.schapiro@awo-lahn-dill.de
www.awo-lahn-dill.de**Diakonie Lahn-Dill e. V.****Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-
Ehe- und Lebensfragen e. V.**Turmstraße 22 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9013-650
beratungsstelle-feel@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Erziehungs- und Familienberatung des Lahn-Dill-Kreises

Karl-Kellner-Ring 39 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-1670
Eb-wetzlar@lahn-dill-kreis.de

In Dillenburg:

Herwigstraße 5 a | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 407-788
eb-dillenburg@lahn-dill-kreis.de

Beratung an beiden Orten auch in türkischer
Sprache möglich!

Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V.

Goethestr. 13 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9026-0 | Fax 06441 9026-109
info@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V.

Büro Dillenburg | Hintergasse 2
35863 Dillenburg
Tel. 02771 8319-0
service@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Diakonie Lahn-Dill e.V. Geschäftsstelle Wetzlar

Langgasse 3 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 9013-0 | Fax 06441 9013-111
info@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Diakonisches Werk an der Dill – Flüchtlingsberatung

Hof-Feldbach-Straße 11 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 801203
fluechtlingsberatung@diakonie-dill.de
www.diakonie-dill.de

Diakonisches Werk an der Dill – Jugendmigrationsdienst

Hof-Feldbach-Straße 11 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 801261
jmd@diakonie-dill.de

Beratungsstellen für vorgeburtliche Fragen

Universitätsklinikum Gießen und Marburg

Zentrum für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe
Schwerpunkt Pränataldiagnostik
Klinikstraße 33 | 35392 Gießen
Tel. 0641 985-45170 | Fax 0641 985-45279

Universität Gießen Institut für Humangenetik

Prof. Dr. med. Ulrich Müller
Schlangenzahl 14 | 35392 Gießen
Tel. 0641 99-41601 | Fax 0641 99-41609
info@humangenetik.med.uni-giessen.de
www.ukgm.de

Familienzentren / Mehrgenerationenhäuser / Familienbildungsstätten

Evangelisches Familienzentrum Frohnhausen

Am Scheidweg 49 | 35684 Frohnhausen
Beratungsbüro Tel. 02771 26381-17
Büro Kita und Krippe: 02771 26381-18

Familienzentrum Herborn und Braunfels Familienbildungsstätte

AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V.

Walkmühlenweg 5 | 35745 Herborn
Roswitha Zoth | Tel. 02772 9596-16
fbs@awo-lahn-dill.de | www.awo-lahn-dill.de

Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt

(arbeitet auch als Familienzentrum)
Am Zwingel 1 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 7610
kitaamzwingel@awo-lahn-dill.de

FamilienZentrum Wetzlar e.V.

Lauerstr. 1a | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 46592 | Fax 06441 46592
familienzentrum-wetzlar@gmx.net
www.familienzentrum-wetzlar.de

Kinder- und Familienzentrum Niedergirmes

Fröbelstr. 12 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 3091622
gemeinsam-unterwegs@wetzlar.de

Kinder- und Familienzentrum der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V.

Röntgenstr. 3 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 73433
kifaz@lhww.de | www.lhww.de

**Kinder- und Familienzentrums Westend
Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e.V.**
Horst-Scheibert-Str. 4 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 4475230
familienzentrum@caritas-wetzlar-lde.de

**Mehrgenerationenhaus Dalheim
Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e.V.**
Hohe Str. 13 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 4446333
mgh@caritas-wetzlar-lde.de

Familienzentrum Hermannstein / Blasbach
Tel. 06441 9013641
s.kaiser-martin@diakonie-lahn-dill.de

Kinder- und Familienzentrums Nauborn
Tel. 06441 27780
kita-nauborn@wetzlar.de

Finanzielle Leistungen und Hilfen

Leistungen nach SGB II Kommunales Jobcenter Lahn-Dill Wetzlar

Eduard-Kaiser-Str. 38 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 2107-Durchwahl, diese bitte der
Telefonliste auf der Homepage entnehmen, bzw. o
wählen und verbinden lassen, falls kein Internet
verfügbar.
info@jobcenter-lahn-dill.de
www.jobcenter-lahn-dill.de

Dillenburg
Wilhelmstraße 16-22 | 35683 Dillenburg
Tel.: 02771 264-Durchwahl, diese bitte der
Telefonliste auf der Homepage entnehmen, bzw. o
wählen und verbinden lassen, falls kein Internet
verfügbar.
info@jobcenter-lahn-dill.de
www.jobcenter-lahn-dill.de

Postanschrift für Wetzlar und Dillenburg:
Kommunales Jobcenter Lahn-Dill
Postfach 2009 | 35530 Wetzlar

**Kindergeld
Familienkasse Wiesbaden**
Klarenthaler Straße 34 | 65197 Wiesbaden
Tel. 0800 4 5555 30 (kostenfrei)
Familienkasse-Wiesbaden@arbeitsagentur.de
www.familienkasse.de

**Elterngeld / ElterngeldPlus
Hessisches Amt für Versorgung
und Soziales Gießen**
Hausanschrift: Südanlage 14 A,
35390 Gießen
Postanschrift: Postfach 10 10 52
35340 Gießen
Tel. 0641 7936-0 | Fax 0641 7936-117
www.rp-giessen.hessen.de
Weitere Informationen auch unter www.bmfsj.de

**Unterhaltsvorschuss
Jugendamt der Stadt Wetzlar**
Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 99-5105, -5106 oder -5107
Fax 06441 99-5104
uvg@wetzlar.de | www.wetzlar.de

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe**
Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-1501 | Fax 06441 407-1062
jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de

Standort Dillenburg
Europaplatz 1 | 35683 Dillenburg
02771 407-6000 | Fax 02771 407-6091
Jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

**Wohngeld
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Fachdienst 41.1 Grundsicherung**
Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407 0 | Fax 06441 407 1050
soziales@lahn-dill-kreis.de

Standort Dillenburg
Wilhelmstr. 20 | 35683 Dillenburg
sozialamt-dill@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de
Entsprechende Durchwahl für Wetzlar und Dillen-
burg bitte auf der Homepage unter Bürgerservice/
Soziales/Wohngeld entnehmen oder über die Zent-
rale verbinden lassen, falls kein Internet verfügbar.

**Stadtverwaltung Wetzlar
Sozialamt, Sachgebiet Wohngeldbehörde**
Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 99-5069

**Schuldnerberatung
Stadt Wetzlar | Sozialamt**
Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 99-5064, -5055 und -5065

Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Schuldnerberatung

Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407 0

Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Schuldner- beratung, Außenstelle Dillenburg

www.lahn-dill-kreis.de

Entsprechende Durchwahl für Wetzlar und Dillenburg bitte auf der Homepage unter Bürgerservice/ Soziales/Schuldnerberatung entnehmen oder über die Zentrale verbinden lassen, falls kein Internet verfügbar.

Frauenbüros/Frauenbeauftragte

Frauenbüro Lahn-Dill-Kreis

Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-1242

Fax 06441 407-1059
frauenbuero@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Gleichstellungsbüro Stadt Wetzlar

Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 99 1060 oder -1062
gleichstellungsbuero@wetzlar.de
www.wetzlar.de

Gerichte

Amtsgericht Wetzlar

Familiengericht (Gebäude B)

Wertherstraße 1 + 2 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 412-0 | Fax 06441 412-301
familiengericht@ag-wetzlar.justiz.hessen.de

Amtsgericht Dillenburg Hauptstelle Dillenburg

Familiensachen
Wilhelmstraße 7 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 9007-0 (Telefonzentrale)
Fax 02771 9007-111
Poststelle@ag-dillenburg.justiz.hessen.de

Gesundheitsamt



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Abteilung Gesundheit

Schlossstraße 20 | 35745 Herborn
Tel. 06441 407-1616
Fax 06441 407-1055
gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de

AIDS-Hilfe Gießen e. V.

Diezstraße 8 | 35390 Gießen
Tel. 0641 390226 | Fax 0641 394476
Anonyme Beratung: Tel. 02771 19411
aidshilfe@hauschildhaus.de
www.giessen.aidshilfe.de

Außenstelle Lahn-Dill-Kreis:

Praxis Dilltal
Stegwiese 27a | 35630 Ehringshausen
Pers. Beratung, anonymer HIV-Schnelltest

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

Hauptsitz – Schubertstraße 60, Haus 13
35392 Gießen
Tel. 0641 4800-555 | Fax 0641 4800-5900
poststelle@lhl.hessen.de
www.lhl.hessen.de

Gewerbeaufsichtsamt

Regierungspräsidium Gießen

Südanlage 17 | 35390 Gießen
Tel. 0641 7953-0 | Fax 0641 7953-79
www.rp-giessen.hessen.de



Hebammen-Verbände

Deutscher Hebammenverband e. V.

Gartenstraße 26 | 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 98189-0 | Fax 0721 98189-20
info@hebammenverband.de
www.hebammenverband.de

Landesverband der Hessischen Hebammen e. V.

Am Kirschrain 9a | 34128 Kassel
Tel. 0561 3160644
info@hebammen-hessen.de
www.hebammen-hessen.de

Die Kreissprecherin im Lahn-Dill-Kreis des
**Landesverbandes der Hessischen
Hebammen e. V.** ist
Jutta Rudolph | Tel. 06442 93023

Hebammen-Suche

www.gkv-spitzenverband.de/hebammenliste
www.hebammensuche.de
www.netzwerk-geburtshaeuser.de

Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende Stadt Wetzlar

fruehehilfen@wetzlar.de

**Ehrenamtliche Familienpatinnen
Stadt Wetzlar**
fruehehilfen@wetzlar.de

Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

**Frauenhaus Wetzlar e. V. | Büro und
Beratungsstelle**
Karl-Kellner-Ring 41 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 46364
Notruf: 06441 22240 (Sie erhalten per
Bandansage eine Handynummer!)
Fax 06441 410320
verein@frauenhaus-wetzlar.de
www.frauenhaus-wetzlar.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
für von Gewalt betroffene Frauen und auch
für unterstützende Freundinnen, Freunde,
Angehörige und Fachkräfte rund um die Uhr,
kostenfrei, auf Wunsch anonym,
mehrsprachig, bundesweit: **08000 116 016**
Das Hilfetelefon informiert und vermittelt
bei Bedarf an geeignete Unterstützungs-
einrichtungen vor Ort.
Onlineberatung per E-Mail
oder Chat: **www.hilfetelefon.de**

Polizeistation Wetzlar
Frankfurter-Str. 61 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 918-0 | **Notruf: 110**

Jugendämter

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe**
Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-1501 | Fax 06441 407-1062
jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de
**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe**
Europaplatz 1 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 407-6000 | Fax 02771 407-6091
jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Jugendamt der Stadt Wetzlar
Neues Rathaus | Soziale Dienste
Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 99-5111 | Fax 06441 99-5104
info51@wetzlar.de | www.wetzlar.de

Kinderbetreuung

Kindergärten/Kindertagesstätten
Die Kontaktdaten der Einrichtungen der Stadt
Wetzlar, der freien Träger sowie Infos finden
Sie auf der Homepage: **www.wetzlar.de**
Leben in Wetzlar, Kinder und Jugendliche,
Kindertageseinrichtungen.

Die Kontaktdaten der Einrichtungen im
Lahn-Dill-Kreis sowie Infos entnehmen
Sie bitte der Homepage:
www.lahn-dill-kreis.de
LDK für...Kinder & Jugendliche, Betreuen &
Erziehen, Tageseinrichtungen für Kinder.



Kindertagespflege (= Tagesmutter/Tagesvater)

**Koordinationsstelle des Lahn-Dill-Kreises
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe**
Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Samira Kippschull
Tel. 06441 407 1516 | Fax 06441 407 1062
samira.kippschull@lahn-dill-kreis.de

Tagespflegebüro Nord | AWO Herborn
Walkmühlenweg 5 | 35745 Herborn
Roswitha Zoth
Tel. 02772 959614 | Fax 02772 959630
r.zoth@awo-lahn-dill.de

**Tagespflegebüro Süd | Sozialwerk
Haushalt und Familie Hessen e. V.** (ehemals
Hausfrauenbund)
Kalsmuntstraße 68-74 | 35578 Wetzlar
Katharina Damm
Tel. 06441 5693669 | Fax 06441 946456
katharina.damm@sozialwerk-hessen.de
www.sozialwerk-hessen.de

**Jugendamt der Stadt Wetzlar
Tagespflege**
Ernst-Leitz-Str. 30 | 35578 Wetzlar
Désirée Lehr
Tel. 06441 99-5145 | Fax 06441 99-5104
desiree.lehr@wetzlar.de

Kliniken / Geburtshäuser

Lahn-Dill-Kliniken GmbH Klinikum Wetzlar

Forsthausstraße 1 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 79-1 | info@lahn-dill-kliniken.de
www.lahn-dill-kliniken.de

Lahn-Dill-Kliniken GmbH Dill-Kliniken Dillenburg

Rotebergstraße 2 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 396-0 | Fax 02771 396-4994
info@lahn-dill-kliniken.de
www.lahn-dill-kliniken.de

Universitätsklinikum Gießen Zentrum für Frauenheilkunde & Geburtshilfe

Klinikstraße 33 | 35392 Gießen
Tel. 0641 985-45101 | Fax 0641 985-45109
www.ukgm.de

Kranke und behinderte Kinder

Lebenshilfe Dillenburg e.V. Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle

Scheidtstraße 10 | 35745 Herborn Burg
Ute Eschenbach
Tel. 02772 3011
u.eschenbach@lebenshilfe-dillenburg.de
www.lebenshilfe-dillenburg.de

Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V.

Friedenstraße 26 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9277-0 | Fax 06441 9277-24
info@lhww.de | www.lhww.de

Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V. Frühförderstelle Wetzlar

Röntgenstraße 3 | 35578 Wetzlar
Tel.: 06441 77455 | Fax: 06441 77529
ff-wetzlar@LHWW.de



Kurberatung

Kurberatungsstellen

in Ihrer Nähe finden Sie auf der Seite
des Müttergenesungswerkes unter:
www.muettergenesungswerk.de

Lebensberatung, Familienberatung/ Erziehungsberatung, Trennungs-/Scheidungsberatung, Eltern-Kind-Angebote

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill e. V.

Familienbildungsstätte Herborn
Walkmühlenweg 5 | 35745 Herborn
Tel. 02772 9596-16 | Fax 02772 9596-35
fbs@awo-lahn-dill.de
www.fbs-herborn.de

Diakonie Lahn-Dill e. V. Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V.

Turmstraße 22 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9013-650
beratungsstelle-feel@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V.

Goethestr. 13 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9026-0 | Fax 06441 9026-28
info@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de
Online-Beratung:
<https://beratung.caritas.de/eltern-familie/registration>

Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V. Büro Dillenburg

Hintergasse 2 | 35863 Dillenburg
Tel. 02771 8319-0
service@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

**Deutscher Kinderschutzbund –
 Kreisverband Lahn-Dill/Wetzlar e. V.
 Erziehungs- und Familienberatungsstelle**
 Niedergirmeser Weg 1 | 35576 Wetzlar
 Tel. 06441 33666 | Fax 06441 34545
 info@kinderschutzbund-wetzlar.de
 www.kinderschutzbund-wetzlar.de

**Deutsches Rotes Kreuz
 Kreisverband Wetzlar e. V.**
 Hörnsheimer Eck 21 | 35578 Wetzlar
 Tel. 06441 9764-0 | Fax 06441 9764-16
 info@drk-wetzlar.de | www.drk-wetzlar.de

**Deutsches Rotes Kreuz
 Kreisverband Dillkreis e. V.**
 Gerberei 4 | 35683 Dillenburg
 Tel. 02771 303-0 | Fax 02771 303-37
 info@drk-dillenburg.de
 www.drk-dillenburg.de

**Diakonie Lahn-Dill
 Geschäftsstelle Wetzlar**
 Langgasse 3 | 35578 Wetzlar
 Tel. 06441 9013-0 | Fax 06441 9013-111
 info@diakonie-lahn-dill.de
 www.diakonie-lahn-dill.de

Diakonisches Werk an der Dill
 Rathausstraße 1 | 35683 Dillenburg
 Tel. 02771 2655-0 | alb@diakonie-dill.de
 www.diakonie-dill.de

**Erziehungs- und Familienberatung des
 Lahn-Dill-Kreises**
 Karl-Kellner-Ring 39 | 35576 Wetzlar
 Tel. 06441 407-1670
 efb-wetzlar@lahn-dill-kreis.de

In Dillenburg:
 Herwigstraße 5 a | 35683 Dillenburg
 Tel. 02771 407 788
 efb-dillenburg@lahn-dill-kreis.de
 Beratung an beiden Orten auch in türkischer
 Sprache möglich!

**Evangelische Beratungsstelle Herborn
 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
 Jugendliche im Haus der Kirche und
 Diakonie**
 Am Hintersand 15 | 35745 Herborn
 Tel. 02772 5834-300
 info@erziehungsberatungsstelle-herborn.de
 www.erziehungsberatungsstelle-herborn.de

**Lahn-Dill-Akademie / Volkshochschule
 des Lahn-Dill-Kreises
 für Jugend- und Erwachsenenbildung**
 Bahnhofstraße 10 | 35683 Dillenburg
 Tel. 02771 407-750
 info@lahn-dill-akademie.de
 www.lahn-dill-akademie.de

pro familia | Beratungszentrum Gießen
 Liebigstraße 9 | 35390 Gießen
 Tel: 0641 77122 | Fax: 0641 77574
 giessen@profamilia.de
 www.profamilia.de/giessen

Pro Familia bietet Termine im Lahn-Dill-Kreis nach
 Vereinbarung unter o. g. Telefonnummer bei den
 nachfolgenden Stellen an:

**pro familia | Außenstelle Wetzlar
 Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises**
 Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
 1 x wöchentlich

pro familia | Außenstelle Herborn
 Schlosstraße 20 | 35745 Herborn
 Nach Vereinbarung

Das Erscheinungsbild Ihres Kindes scheint in
 kein Geschlecht zu passen? Sie haben Fragen
 zu Intersexualität? Gerne können Sie sich an
 pro familia Gießen e.V. wenden.

pro familia Ortsverband Gießen e.V.
 Liebigstraße 9 | 35390 Gießen
 Tel: 0641 77122
 giessen@profamilia.de

Volkshochschule der Stadt Wetzlar
 Steinbühlstraße 5 | 35578 Wetzlar
 Tel: 06441 99-4301
 Fax 06441 99-4304
 vhs@wetzlar.de | www.vhs-wetzlar.de

Mutter- bzw. Vater-Kind-Einrichtungen



Einrichtungen finden Sie unter
www.lag-muttervaterkind.de/navigation/einrichtungen

Psychosoziale Beratung



Diakonisches Werk an der Dill Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

Am Hintersand 15 | 35745 Herborn
Tel. 02772 5834-550 oder -560
pskb@diakonie-dill.de
www.diakonie-dill.de

Diakonie Lahn-Dill Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle Haus Sandkorn

Obertorstraße 12 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9013-400
haussandkorn@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Austraße 40 | 35745 Herborn
Tel. 02772 504-0
www.vitos.de

Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises Sozialer Dienst

Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-1685
Fax 06441 407-1068
gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de
oder: Schlossstr. 20 | 35745 Herborn
Tel. 06441 407-1643
Fax 06441 407-1058
gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de

Rentenversicherung



Deutsche Rentenversicherung - BfA Auskunfts- und Beratungsstelle

Leihgesterner Weg 35 | 35392 Gießen
Tel. 0641 97789005 | Fax 0641 9729190
kundenservice-in-giessen@drv-hessen.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

LVA | Auskunfts- und Beratungsstelle

Gloelstraße 9 | 35576 Wetzlar
Tel. 0641 97290

Schwangerenberatung



Anerkannte Beratungsstellen

Diakonie Lahn-Dill e. V. Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V.

Turmstraße 22 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9013-650
beratungsstelle-feel@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de
(mit Scheinvergabe)

Caritasverband Wetzlar/ Lahn-Dill-Eder e. V.

Goethestraße 13 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 9026-0 | Fax 06441 9026-109
info@caritas-wetzlar-lde.de
<https://www.caritas-wetzlar-lde.de>
(ohne Scheinvergabe)
Online-Beratung:
<https://beratung.caritas.de/schwangerschaftsberatung/registration>

Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. Zweigstelle Dillenburg

Hintergasse 2 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 83190 | Fax 02771 831921
service@caritas-wetzlar-lde.de
<https://www.caritas-wetzlar-lde.de>
(ohne Scheinvergabe)

Diakonisches Werk an der Dill

Rathausstraße 1 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 26550 | Fax 02771 265520
schwangerenberatung@diakonie-dill.de
www.diakonie-dill.de
(mit Scheinvergabe)

Donum Vitae Gießen e. V.

Schulstraße 4 | 35390 Gießen
Tel. 0641 9727689 | Fax 0641 9727690
donumvitae-giessen@t-online.de
www.donumvitae-giessen.de
(mit Scheinvergabe)

pro familia | Beratungszentrum Gießen

Liebigstraße 9 | 35390 Gießen
Tel.: 0641 77122 | Fax 0641 77574
giessen@profamilia.de
www.profamilia.de/giessen
(mit Scheinvergabe)

Pro Familia bietet Termine im Lahn-Dill-Kreis nach Vereinbarung unter o. g. Telefonnummer bei den nachfolgenden Stellen an:

pro familia | Außenstelle Wetzlar Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
1 x wöchentlich

pro familia | Außenstelle Herborm

Schlossstraße 20 | 35745 Herborm
Nach Vereinbarung

Weitere Hilfsangebote für Schwangere

Aktion Moses

Wartweg 15 – 27 | 35392 Gießen
Tel. 0641 2001-758
www.aktion-moses-giessen.de
Projekt des Sozialdienstes katholischer
Frauen e. V., Ortsverein Gießen

Kaleb Lahn-Dill e. V.

Silhöferstraße 8 | 35578 Wetzlar
Tel. 06445 600397 | Mobil 0176 21719349
info@kaleb-lahn-dill.de
www.kaleb-lahn-dill.de

Stillgruppen

AWO Lahn-Dill | Familienbildungsstätte

Walkmühlenweg 5 | 35745 Herborm
Tel. 02772 9596-0 | Fax 02772 9596-30
www.awo-lahn-dill.de
Babytreff mit Stillberatung

Stillberatungen auch bei allen
ortsansässigen Hebammen!

Suchtberatung

Suchthilfe Wetzlar e. V.

Sophienstr. 7 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 210290
mail@suchthilfe-wetzlar.de
www.suchthilfe-wetzlar.de

Diakonisches Werk an der Dill

Suchtberatung

Rathausstr. 1 | 35683 Dillenburg
Tel. 02771 2655-0
suchtberatung-dillenburg@diakonie-dill.de
www.diakonie-dill.de

Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises Sozialer Dienst

Adresse s. unter „Psychosoziale Beratung“

Secondhand-Geschäfte in Wetzlar und Lahn-Dill-Kreis

Anzieh-Ecke | Der etwas andere Laden Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder

Silhöfertorstraße 7 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 447588
Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi. 15:00 – 17:00 Uhr
sowie jeden 1. Samstag im Monat
von 10:00 – 12:00 Uhr

Geckolino – zieht Kids an im Tafelladen Wetzlar

Bahnhofstraße 7 | 35578 Wetzlar
Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr

Chamäleon – der andere Kleiderladen im Tafelladen Wetzlar

Bahnhofstraße 7 | 35578 Wetzlar
Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr

Hits for Kids | Stoppelberger Hohl 126

35578 Wetzlar | Tel.: 06441 782787
www.hits-for-kids-wetzlar.de
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09:00 – 13:00 Uhr und
14:00 – 18:00 Uhr, Sa. 10:00 – 14:00 Uhr

Klamotte Second-Hand Mode

Friederike Schünemann | Garbenheim
Kreisstraße 57 | 35583 Wetzlar
Tel. 06441 66160
www.klamotte-garbenheim.jimdofree.com
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 09:30 – 12:30 Uhr,
Mi. + Do. 15:30 – 18:30 Uhr, Sa. 09:30 – 13:00 Uhr

Basar in der Evangelischen Domgemeinde

Kirchstraße 2 | 35578 Wetzlar
Tel. 06441 46680
Aktuelle Öffnungszeiten bitte erfragen

Wie neu – Kinder Second Hand Laden

Inhaber: Heiko Zimmermann | Werdorf
Amselweg 14 | 35614 Aßlar
Tel. 06443 2373
Öffnungszeiten: Mo. – Sa. 09:00 – 12:00 Uhr,
Mo. – Fr. 15:00 – 18:00 Uhr; Mi. geschlossen!

Second-Hand Shop Kindereck

Kugler und Discher
Am Harker 3 | 35745 Herbhorn/Burg
Tel. 02772 63106
www.second-hand-shop-kindereck.de
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
und 15:00 – 18:00 Uhr, Sa. 10:00 – 12:00 Uhr

Kinder-Second-Hand-Shop

Pünktchen & Anton

Georgstraße 7 | 35745 Herbhorn
Tel. 02772 63818
Info-puenktchen-anton@web.de
www.puenktchen-und-anton.com
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr,
Mo., Mi. und Fr. zusätzlich 15:00 – 18:00 Uhr

DRK-Kleiderladen

Hauptstraße 89-91 (Fußgängerzone)
35683 Dillenburg
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 10:00 – 18:00 Uhr,
Mi. + Sa. 10:00 – 13:00 Uhr

Krümelmiste

Kinder Second-Hand in Sinn
Stresemannstr. 21 | 35764 Sinn
Tel. 02772 924409
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
und 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch nachmittags geschlossen!

Kinderkleiderkammer des DRK

„DRK-KIKA“

Ewald-Sahm-Str. 7 | 57299 Burbach
Öffnungszeiten: jeder erste und dritte Dienstag
eines Monats, von 15:00 bis 18:00 Uhr

DRK-Kleiderladen

Marktplatz 2 | 35745 Herbhorn
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 10:00 – 18:00 Uhr,
Mi. + Sa. 10:00 – 13:00 Uhr

In vielen Orten finden regelmäßig zweimal im Jahr
Basare für Baby-, Kinder-, Umstandskleidung,
Spielzeug etc. statt, i. d. R. im März/April und im
September/Oktober. Termine und Orte werden
jeweils in der Tagespresse, in den kostenlosen
Zeitungen bzw. auf Plakaten bekannt gegeben.

Im Internet finden Sie dazu ebenfalls ein
reichhaltiges Angebot.

Tafeln in Wetzlar und im Lahn-Dill-Kreis

Wetzlarer Tafel

Bahnhofstraße 7 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 3090628 | Fax 06441 36071
info@tafel-wetzlar.de
www.tafel-wetzlar.de
Öffnungszeiten: Di. – Fr. 09:30 – 12:00 Uhr,
Mo. + Do. 15:00 – 18:00 Uhr
Lebensmittel, Kleidung, Tafel-Cafe, Job-Point

Wetzlarer Kindertafel „RA-TA-TUI!“

(in den Gemeinderäumen der Christuskirche
Wetzlar-Niedergirmes)
Kirchstraße 7 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 32879

Dillenburg Tafel

DRK Kreisverband Dillkreis e. V.

Stadthaus/Hereford-Haus | Bahnhofplatz 1
(Zugang von der Busbahnhofseite)
35683 Dillenburg
Tel.: 02771 360425 oder 30353

Tafel in Herbhorn „Herborner Brotkorb“

Kaiserstraße 1 – 3 | 35745 Herbhorn
Tel. 02772 9230101
brotkorb@cz-herbhorn.com

Tafelladen Aßlar Evangl. Gemeindehaus

Ringstraße 4 | 35614 Aßlar
Öffnungszeiten unter www.tafel-wetzlar.de
Trägerschaft: Evangl. Kirchengemeinde Wetzlar-
Niedergirmes Informationen bei der Wetzlarer Tafel
„Mahlzeit“ unter der Tel.-Nr. 06441 3090629

Kostengünstiger Mittagstisch, Getränke, Imbiss Bistro Lahnblick

Brückenstraße 1 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 4468252
bistolahnblick@diakonie-lahn-dill.de

Umfangreiches Adressenmaterial zu den
in dieser Broschüre behandelten Themen
finden Sie auch im Sozialwegweiser (erstellt
von der Stadt Wetzlar, dem Lahn-Dill-Kreis
und der Suchthilfe Wetzlar e. V.):

www.wetzlar.de

im Suchfeld „Sozialwegweiser“ eingeben, auf der
nächsten Seite unten „Sozialwegweiser“ anklicken

www.lahn-dill-kreis.de

LDK für...Familien, „Sozialwegweiser“ anklicken

Stichwortverzeichnis K Kapitel / S Seite

- A**
Adoption K 5 / S. 58
Alleinerziehend K 4 / S. 45
Arbeitslosengeld I K 3 / S. 38
Arbeitslosengeld II K 3 / S. 38
Arbeitslosigkeit K 3 / S. 38
Ausbildung K 2, 3 / S. 19, 43, 44
B
Babyausstattung K 3., 5 / S. 39, 42, 60
Behinderung des Kindes K 5 / S. 53
Beistandschaft K 4 / S. 46
Beratungsschein K 5 / S. 58
Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg K 2 / S. 14
Berufsausbildung K 2, 3 / S. 19, 43, 44
Berufsausbildungsbeihilfe (BaB) K 3 / S. 44
Beschäftigungsverbot K 2 / S. 15
Betreuungskosten K 3 / S. 42
Betreuungsunterhalt K 3 / S. 34
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) K 3 / S. 43
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ K 3 / S. 42
E
Elternzeit K 2 / S. 20
Elterngeld K 3 / S. 28
ElterngeldPlus K 3 / S. 30
Empfängnisverhütungsmittelfonds K 5 / S. 52
Erziehungsfragen K 5 / S. 55
Familienhebammen K 5 / S. 56
Familienkasse K 3 / S. 32, 36
Familienzentren K 5 / S. 55
Frauenhaus K 5 / S. 59
F
Frühförderung K 5 / S. 52
Frühgeburten K 2, 3 / S. 17, 27
G
Geburt K 1 / S. 9
Geburtshaus K 1 / S. 9
Geburtskliniken K 1 / S. 9
Geburtsurkunde K 1 / S. 11
Geburtsvorbereitung K 1 / S. 9
Geburtsvorbereitungskurse K 1 / S. 9
Geflüchtete K 5 / S. 59
Geschwisterbonus K 3 / S. 28
Gewalt K 5 / S. 59
H
Hausgeburt K 1 / S. 9
Hebammenhilfe K 1 / S. 10
Hebammenliste K 1, 5 / S. 10, 56
Intersexualität K 1 / S. 11, K 5 / S. 52
JobCenter Lahn-Dill K 3 / S. 39
K
Kinderbetreuung K 2 / S. 24
Kinderbetreuungszuschlag K 3 / S. 43
Kindergärten K 2 / S. 24
Kindergartenplatz K 2 / S. 24
Kindergeld K 3 / S. 31
Kinderzuschlag K 3 / S. 36
Krankenversicherung K 1, 3 / S. 8, 33
Krippen K 2 / S. 24
Kündigungsschutz K 2 / S. 15
Kur K 5 / S. 54
Lastenzuschuss K 3 / S. 40
Mediation K 5 / S. 58
Mehrbedarf ALG II K 3 / S. 38

- Mehrlingsgeburten** K 3 / S. 27, 32
- Mietzuschuss** K 3 / S. 40
- Mutter- / Vater-Kind-Kuren** K 5 / S. 53
- Mutterschaftsgeld** K 3 / S. 27
- Mutterschaftsgeldstelle** K 3 / S. 27
- Mutterschaftsleistungen** K 3 / S. 27
- Mutterschutz** K 2 / S. 15
- Mutterschutzfrist** K 2 / S. 17
- Mutterschutzgesetz** K 2 / S. 15
- Namensgebung** K 1 / S. 11
- Pflegefamilie** K 5 / S. 58
- Pränataldiagnostik** K 1 / S. 8
- Psychische Probleme** K 5 / S. 53
- Rechtsberatung** K 5 / S. 57
- Scheidung** K 4 / S. 46
- Schulausbildung** K 2 / S. 19
- Schuldnerberatung** K 3, 5 / S. 40, 59
- Schule** K 2 / S. 19
- Schutz am Arbeitsplatz** K 2 / S. 15 ff
- Schwangerenberatungsstellen** K 5, 6 / S. 52, 62
- Schwangerschaftsabbruch** K 6 / S. 62
- Schwangerschaftsbekleidung** K 5 / S. 60
- Schwangerschaftskonflikt** K 6 / S. 62
- Schwangerschaftsunterhalt** K 4 / S. 48
- Schwangerschaftsvorsorge** K 1 / S. 8
- Secondhand-Läden** K 5 / S. 60
- Selbsthilfegruppen** K 5 / S. 60
- Sorgerecht** K 4 / S. 47
- Sorgerechterklärung** K 1 / S. 11
- Spielsachen** K 5 / S. 60
- Stillen** K 1, 2 / S. 10, 18
- Studentenwerk** K 3 / S. 44
- Studium** K 2, 3 / S. 19, 43
- Sucht** K 5 / S. 54
- Tafeln** K 5 / S. 60
- Tagesmütter** K 2 / S. 24
- Teilzeit- und Befristungsgesetz** K 2 / S. 23
- Teilzeitarbeit** K 2 / S. 23
- Trennung** K 4 / S. 46
- Trennungsunterhalt** K 4 / S. 46
- Ultraschalluntersuchung** K 1 / S. 8
- Umgangsrecht** K 4 / S. 48
- Umstandsmode** K 5 / S. 60
- Unterhalt** K 3 / S. 34
- Unterhaltsvorschuss** K 3 / S. 35
- Vaterschaftsanerkennung** K 1 / S. 11., K 4 / S. 47
- Verfahrenskostenhilfe** K 4 / S. 47
- Versorgungsamt** K 3 / S. 31
- Vertrauliche Geburt** K 6 / S. 64
- Vorsorgeuntersuchung** K 1 / S. 12
- Willkommensbesuche** K 1 / S. 12
- Wohnberechtigungsschein** K 3 / S. 40
- Wohngeld** K 3 / S. 40
- Wohngeldstelle** K 3 / S. 40
- Wohnmöglichkeiten** K 5 / S. 55

CONTO



gemeinsamallemgewachsen.de

Gemeinschaft kommt nicht von allein.
Gemeinschaft kommt von schaffen.
Daher unterstützen wir die, die für den
Zusammenhalt in unserem Land sorgen:
Sportler, Künstler, Unternehmer vor Ort und all
die, die sich für andere stark machen.

**Gemeinsam
allem
gewachsen**



**Gemeinsam
allem gewachsen.**

 Sparkasse
Dillenburg

 Sparkasse
Wetzlar

